

LUZERNER KANTONSBLATT

19/2021

15. Mai 2021



ARLEWO
arbeiten leben wohnen

Ihre Herausforderungen mit Gewerbeimmobilien nehmen wir an!
Wir begleiten Sie auf allen Ebenen.

Luzern | Schwyz | Stans | Zug arlewo.ch/gewerbe

gerüstet für die Zukunft®

PAMO

GERÜSTETE

6052 Hergiswil Tel. 041 630 40 40 www.pamo.ch

5732 Zetzwil 6340 Baar 7503 Samedan 8820 Wädenswil 6501 Bellinzona



GMÜR + CO AG
UMZÜGE UND LOGISTIK SEIT 1892

Schweiz | weltweit | Möbellager

Luzern | Sursee | Baar
Tel. +41 41 360 60 00
www.gmuer-transport.ch



**Ihr Zügel-Profi.
Im Nu am neuen
Ort zu Hause.**

**Wir haben EINFLUSS
auf Ihren
ABFLUSS...**



**Kanal-Reinigung
Saug-Reinigung
Strassen-Reinigung**

PETER AG

Neuenkirch 041 467 13 64 peterag.ch

**Wir ersetzen Ihre
Badewanne
zum Pauschalpreis
ohne Plättli-Schaden**

BADEWELL AG

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.

Telefon 041 9250000
6210 Sursee



**SCHACHER
ZÄUNE AG**

**HOCHDORF 041 910 48 16
LUZERN 041 250 50 01**

*Ihr 35 Jahre
ZÄUN spezialist*

www.zaun.ch

Inhalt

Kantonsrat

Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrassen K 4 und K 33a, Abschnitt Ränggloch, Einmündung Hergiswaldstrasse (exkl.) bis Horüti, Städte Kriens und Luzern	1695
Gesetz über die Volksschulbildung (VBG)	1696
Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG)	1699
Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 13, Abzweigung K 48 bis Nottwil Dorf (exkl.), Gemeinden Neuenkirch und Nottwil	1718
Kantonsratsbeschluss über die Bewilligung eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2021	1719
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 im Abschnitt Dorf, Gemeinde Entlebuch	1720

Departemente

Verkehrsordnung in der Gemeinde Schenkon	1721
--	------

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf	1722
Testamentseröffnung	1723
Gemeinde Schenkon: Verkehrsordnung	1723
Stadt Sursee: Verkehrsanordnungen	1724

Gemeindeverbände

Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG): Einladung zur 14. ordentlichen Delegiertenversammlung auf dem Zirkularweg	1725
Gemeindeverband ARA Weggis-Vitznau: Einberufung der 84. Delegiertenversammlung	1726

Grundstückwerb

	1727
--	------

Andere Kantone

Testamentseröffnung	1748
---------------------	------

Planungs- und Baurecht

Öffentliche Planaufgaben	1748
--------------------------	------

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten	1759
Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen	1761
Zuschlag öffentliche Beschaffungen	1765

Inhalt

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister 1766

Bezirksgerichte

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidsmitteilung 1766

Aufforderungen zur Kostensicherung 1767

Gerichtliche Verbote 1768

Kapitalaufruf 1770

Kraftloserklärungen 1770

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen/Schuldenrufe 1771

Vorläufige Konkursanzeigen 1774

Kollokationspläne und Inventare 1775

Einstellung der Konkursverfahren 1777

Schluss der Konkursverfahren 1779

Betreibungsamtliche Grundstücksteigerung 1780

Ausserkantonale Behörden

Rechnungsruf infolge amtlicher Liquidation 1781

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrassen K4 und K33a, Abschnitt Ränggloch, Einmündung Hergiswaldstrasse (exkl.) bis Horüti, Städte Kriens und Luzern

vom 10. Mai 2021

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2020,
beschliesst:

1. Dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrassen K4 und K33a im Abschnitt Ränggloch (Einmündung Hergiswaldstrasse [exkl.] bis Horüti in den Städten Kriens und Luzern), für die Änderung der Kantonsstrasse K10 (Rothenstrasse, Viscosestäg, Stadt Luzern) und für die provisorische Änderung der Kantonsstrasse K33a (Grenzhof – Rönlimoos, Stadt Luzern) wird zugestimmt und dessen Ausführung wird beschlossen.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 53 Millionen Franken (Preisstand Januar 2018) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 10. Mai 2021

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Ylfete Fanaj
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

*Ablauf der Referendumsfrist: 14. Juli 2021
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG)

Änderung vom 10. Mai 2021

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 400a
Aufgehoben: –

Der Kantonsrats des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. November 2020¹,
beschliesst:

I.

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999² (Stand 1. August 2020)
wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Sie umfasst auch die heilpädagogische Frühförderung sowie die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in familienergänzenden Betreuungsangeboten.

§ 9 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (aufgehoben)

¹ Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden bei Bedarf zur Verfügung:

- d. (geändert) Berufsberatung,
- e. (neu) Schulsozialarbeit.

^{1bis} aufgehoben

¹ B 54-2020

² SRL Nr. 400a

§ 37 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat

- l. (*geändert*) bezeichnet die für die Volksschulbildung zuständigen Dienststellen,
- m. (*neu*) legt unter aktiver Mitwirkung der Volksschuldelegation die Standardkosten für das kommunale Volksschulangebot fest.

§ 48 Abs. 2

² Die Schulleitung

- h^{bis}. (*neu*) unterstützt und organisiert in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie an ihrer Schule Ausbildungsplätze mit qualifizierten Praxislehrpersonen zur Verfügung stellt,

§ 55a Abs. 3 (*geändert*)

³ Die frühe Sprachförderung wird von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, im Rahmen der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten.

§ 61a Abs. 4 (*aufgehoben*)

⁴ *aufgehoben*

§ 62 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1^{bis} (*neu*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 2^{ter} (*neu*)

¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten für das kommunale Volksschulangebot auf der Grundlage von Standardkosten.

^{1bis} Die Standardkosten decken bei der erstmaligen Festlegung 50 Prozent der gemäss § 59 Absatz 2 im gesamten Kanton ermittelten kommunalen Betriebskosten. Die Standardkosten werden angepasst, wenn sich kantonale und weitere übergeordnete Vorgaben auf die kommunalen Betriebskosten auswirken. Die Mehr- und Minderkosten werden zu 50 Prozent an die Standardkosten angerechnet.

² Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache.

^{2ter} An die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen entrichtet der Kanton jeder Gemeinde einen Beitrag im Umfang von 50 Prozent an die anerkannten Nettobetriebskosten. Dabei sollen auch zusätzliche Ressourcen für die Betreuung von Kindern mit einer Sonderschulmassnahme angemessen berücksichtigt werden.

§ 67c (neu)

Übergangsbestimmung der Änderung vom 10. Mai 2021

¹ Die Gemeinden haben die Schulsozialarbeit gemäss § 9 Absatz 1e und die frühe Sprachförderung gemäss § 55a Absatz 3 bis zum 1. August 2024 einzuführen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit Ausnahme der Änderung der §§ 37, 61a und 62 am 1. August 2022 in Kraft. Die Änderung der §§ 37, 61a und 62 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 10. Mai 2021

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Ylfete Fanaj
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

*Ablauf der Referendumsfrist: 14. Juli 2021
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG)

Änderung vom 10. Mai 2021

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 5 | 20 | 25 | 26 | 28a | 29 | 38 | 39 | 40 | 51 | 305 | 350 | 585 |
620 | 800 | 800a | 865 | 892 | 902
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Botschaft des Regierungsrates vom 17. November 2020¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG) vom 2. Juli 1990²
(Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Kantonales Gesetz

über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG)

§ 2 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*),
Abs. 4^{bis} (*neu*), **Abs. 6** (*aufgehoben*), **Abs. 7** (*geändert*)

¹ Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.

² Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über natürliche Personen, bei welchen eine besondere Gefahr für Persönlichkeits- und Grundrechtsverletzungen besteht, insbesondere

¹ B 57-2020

² SRL Nr. 38

- a. *(neu)* Daten über die religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung,
- b. *(neu)* Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre, das Erbgut oder die ethnische Zugehörigkeit,
- c. *(neu)* mit speziellen technischen Verfahren gewonnene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten),
- d. *(neu)* Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen sowie Massnahmen der Sozialhilfe,
- e. *(neu)* Zusammenstellungen von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person erlaubt (Persönlichkeitsprofil).

³ Betroffene Person ist die Person, von der Personendaten bearbeitet werden.

⁴ Bearbeiten von Personendaten ist, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, jeder Umgang mit Daten, wie das Erheben, Beschaffen, Aufbewahren, Aufzeichnen, Sammeln, Speichern auf elektronischen Datenträgern, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen und Vernichten. Bekanntgeben ist das Übermitteln oder das Zugänglichmachen von Personendaten, insbesondere durch Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

^{4bis} Profiling ist jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um die Arbeitsleistung, die wirtschaftliche Lage, die Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

⁶ *aufgehoben*

⁷ Verantwortliches Organ ist das Organ, das, allein oder zusammen mit anderen Organen, über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung von Personendaten entscheidet.

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Das Gesetz gilt für

- c. *(geändert)* andere Gemeinwesen gemäss § 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972³,
- d. *(neu)* die übrigen Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, denen kantonale Aufgaben übertragen sind.

² Der Teil 3 dieses Gesetzes gilt nicht für Notizen und Agenden, die als Hilfsmittel bei der Aufgabenerfüllung dienen.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*

³ SRL Nr. 40

³ Die Prozess- und Verfahrensordnungen regeln das Bearbeiten von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.

⁴ Soweit Organe parlamentarische oder gerichtliche Befugnisse ausüben, unterliegen sie der Überwachung durch die zuständige Aufsichtsstelle gemäss § 22 nicht.

⁵ Soweit ein Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt, sind auf seine Datenbearbeitungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020⁴ anwendbar. Die Aufsicht richtet sich nach den §§ 22–24b.

⁶ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die das Bearbeiten von Daten und insbesondere die Rechte der betroffenen Personen regeln.

Titel nach § 3 (neu)

1a Bearbeiten von Personendaten

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Organe dürfen Personendaten bearbeiten, wenn

- a. *(neu)* dafür eine Rechtsgrundlage besteht oder
- b. *(neu)* dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, für die eine Rechtsgrundlage besteht.

² Sie dürfen besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten oder ein Profiling vornehmen, wenn es

Aufzählung unverändert.

§ 5a Abs. 2 (geändert)

² In Einzelfällen können Daten entweder bei der zugriffsberechtigten Person oder über ein automatisiertes Abrufverfahren beschafft werden, sofern der Zugriff protokolliert und vom verantwortlichen Organ sowie von dem oder der Beauftragten für den Datenschutz überprüft werden kann.

§ 6 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

^{1bis} Das verantwortliche Organ stellt mit technischen und organisatorischen Massnahmen die Einhaltung des Datenschutzes sicher. Die Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche die Bearbeitung für die Rechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.

² Es kann das Bearbeiten von Personendaten einem anderen Organ oder Dritten übertragen, wenn

⁴ SR 235.1

- a. (*neu*) keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht,
- b. (*neu*) sichergestellt ist, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das verantwortliche Organ selbst tun dürfte; insbesondere darf das Bearbeiten von Personendaten nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des verantwortlichen Organs weiteren Auftragsdatenbearbeitern übertragen werden.

³ Bearbeiten mehrere Organe Personendaten aus einem Datenbestand oder mehreren Datenbeständen, regeln sie die Verantwortlichkeit.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 7 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1^{bis} (*neu*)

Melde- und Informationspflichten bei unbefugter Datenbearbeitung (*Überschrift geändert*)

¹ Die verantwortlichen Organe melden dem oder der Beauftragten für den Datenschutz unverzüglich unbefugte Datenbearbeitungen, insbesondere durch Verlust, Fälschung, Entwendung und Kenntnisnahme durch nicht berechtigte Dritte, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen führen.

^{1bis} Sie informieren die betroffenen Personen, wenn es zu deren Schutz erforderlich ist oder wenn der oder die Beauftragte für den Datenschutz es verlangt, und soweit erforderlich andere Organe und Dritte. Die Information kann eingeschränkt oder aufgeschoben oder es kann darauf verzichtet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern oder wenn die Information einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht.

§ 7a (*neu*)

Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkonsultation

¹ Das verantwortliche Organ prüft bei Vorhaben zur Datenbearbeitung die Auswirkungen auf den Datenschutz. Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen, führt das Organ eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch.

² Ergibt sich aus den Abklärungen, dass die vorgesehene Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der Betroffenen zur Folge hätte, obwohl Massnahmen vorgesehen sind, holt das Organ die Stellungnahme des oder der Beauftragten für den Datenschutz ein. Er oder sie gibt innert angemessener Frist eine Empfehlung ab und schlägt geeignete Massnahmen vor.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 7b (*neu*)

Datenschutzberater oder -beraterin

¹ Die vom Regierungsrat durch Verordnung bestimmten weiteren Organe und das Kantonsgericht bezeichnen einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin.

² Der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin

- a. unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheiten, die Personendaten bearbeiten, bei der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
- b. sorgt für die notwendigen Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 7a,
- c. ist Ansprechperson des oder der Beauftragten für den Datenschutz.

³ Der Regierungsrat kann die übrigen Gemeinwesen verpflichten, einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin zu bezeichnen.

§ 8 Abs. 3 (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*neu*)

³ Das Organ weist die Person auf das Bestehen einer Auskunftspflicht und gegebenenfalls auf die Folgen einer Verletzung der Auskunftspflicht hin.

⁴ Es informiert die Person über

- a. (*geändert*) das für die Erhebung verantwortliche Organ und gibt dessen Kontaktdaten bekannt,
- b. (*geändert*) die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenerhebung,
- c. (*neu*) die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten,
- d. (*neu*) die Dauer der Aufbewahrung der Personendaten oder die Kriterien für die Festlegung der Aufbewahrungsdauer,
- e. (*neu*) die Empfänger der Personendaten oder die Kategorien der Empfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden sollen,
- f. (*neu*) die Rechte der betroffenen Person.

⁵ Auf die Information kann verzichtet werden, wenn

- a. die Datenbearbeitung im Gesetz vorgesehen ist oder
- b. die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Absatz 4 verfügt oder
- c. die Information der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

§ 12a Abs. 3 (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*)

³ Der oder die Beauftragte für den Datenschutz muss über die Garantien nach Absatz 2a informiert werden.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.

§ 13 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*geändert*)
(*Überschrift geändert*)

¹ Benötigt ein Organ Datenbestände voraussichtlich nicht mehr, werden sie nach den dafür geltenden Vorschriften archiviert oder vernichtet.

² *aufgehoben*

³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen. Insbesondere kann er Löschfristen und Massnahmen zur regelmässigen Überprüfung der Notwendigkeit von Personendatenbeständen festlegen.

§ 14 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten (*Überschrift geändert*)

¹ Die von der obersten Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens bezeichneten Organe und das Kantonsgericht führen ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Das Verzeichnis ist öffentlich. Es nennt mindestens

- a. (*geändert*) die Kontaktdaten,
- b. (*geändert*) die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenbearbeitung,
- c. (*neu*) die Kategorien der betroffenen Personen und der bearbeiteten Personendaten,
- d. (*neu*) die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 15 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Jede Person kann beim verantwortlichen Organ mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen, ob Personendaten über sie vorhanden sind. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*

² Das Organ muss der betroffenen Person mindestens Auskunft geben über

- a. (*neu*) die über sie vorhandenen Personendaten,
- b. (*neu*) die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenbearbeitung,
- c. (*neu*) soweit möglich die Herkunft der Personendaten und allfällige Empfänger bei Weitergabe,
- d. (*neu*) die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien für die Festlegung der Aufbewahrungsdauer,
- e. (*neu*) ihre Rechte, insbesondere auf Berichtigung unrichtiger Personendaten.

³ Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. Soweit die Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, ist Einsicht in die Personendaten zu gewähren.

§ 17 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Jede Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass unrichtige Personendaten über sie berichtigt werden.

² Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit, hat es die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung mitzuwirken.

§ 18 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2**

¹ Jede Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass

b. (*geändert*) unbefugt bearbeitete Personendaten gelöscht oder vernichtet oder die Folgen sonst wie beseitigt werden.

² Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach,

c. (*geändert*) kann sie vom verantwortlichen Organ verlangen, dass es die Bearbeitung von bestimmten Personendaten einschränkt und insbesondere die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.

§ 19 Abs. 2 (*aufgehoben*)

Entscheid und Mitteilung (*Überschrift geändert*)

² *aufgehoben*

Titel nach § 20 (*geändert*)

4 Aufsicht

§ 21

aufgehoben

§ 22 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 1^{bis}** (*neu*), **Abs. 1^{ter}** (*neu*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

Aufsichtsstelle (*Überschrift geändert*)

¹ Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

^{1bis} Bei der erstmaligen Wahl des oder der Beauftragten legt der Regierungsrat jeweils den Besoldungsrahmen und die Besoldungsentwicklung fest.

^{1ter} Der Regierungsrat kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Amtsdauer auflösen. Die Auflösung aus wichtigen Gründen bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

² Der oder die Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er oder sie der Staatskanzlei zugeordnet.

³ *aufgehoben*

§ 22a (neu)

Wählbarkeit, Unvereinbarkeiten

¹ Wählbar als Beauftragter oder Beauftragte für den Datenschutz ist eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson.

² Er oder sie darf kein anderes öffentliches Amt ausüben.

³ Das zuständige Organ des Gemeinwesens kann eine Nebenbeschäftigung bewilligen, soweit diese die Ausübung des Amtes, insbesondere die Unabhängigkeit des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin, nicht beeinträchtigt.

§ 22b (neu)

Finanz- und Personalkompetenzen

¹ Der oder die Beauftragte für den Datenschutz verfügt über die im Voranschlag bewilligten Kredite in eigener Kompetenz.

² Er oder sie ist für alle personalrechtlichen Entscheide betreffend seine oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig, insbesondere für die Begründung, die Umgestaltung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001⁵ Anwendung.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)

¹ Der oder die Beauftragte für den Datenschutz

- b. (*geändert*) verfolgt die massgeblichen Entwicklungen und berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,
- c. (*geändert*) erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte und behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen innert angemessener Frist,
- c^{bis}. (*neu*) gibt gegenüber den Organen Empfehlungen zu Datenbearbeitungen ab,
- d. *aufgehoben*
- e. (*geändert*) reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden und in Vernehmlassungsverfahren zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
- f. (*geändert*) orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
- h. (*geändert*) nimmt zu Datenbearbeitungen Stellung, die ein hohes Risiko für Verletzungen von Persönlichkeits- und Grundrechten der betroffenen Personen bergen,

⁵ SRL Nr. 51

k. *aufgehoben*

² *aufgehoben*

³ Der oder die Beauftragte erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Aufsichtsstelle. Er oder sie stellt den Tätigkeitsbericht der Aufsichts- und Kontrollkommission sowie der Planungs- und Finanzkommission des Kantonsrates zu und veröffentlicht ihn im Internet. Regierungsrat und Kantonsrat nehmen vom Bericht Kenntnis.

§ 24 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*geändert*)

¹ Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben zu unterstützen.

² Der oder die Beauftragte kann ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften bei Organen schriftlich und mündlich Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in alle Daten und weitere Unterlagen nehmen und sich das Bearbeiten von Personendaten vorführen lassen.

³ Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, kann der oder die Beauftragte eine Empfehlung abgeben. Das Organ hat zu erklären, ob es der Empfehlung Folge leisten wird.

⁴ Leistet das Organ der Empfehlung nicht Folge, kann der oder die Beauftragte entsprechende Massnahmen verfügen. Vorsorgliche Verfügungen bleiben vorbehalten.

⁵ Der oder die Beauftragte darf unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften Kenntnisse, die er oder sie bei seiner oder ihrer Tätigkeit erlangt, nur so weit bekanntgeben, als es zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgabe notwendig ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

Titel nach § 24 (*neu*)

4a Strafbestimmung und Rechtsschutz

§ 24b (*neu*)

Rechtsschutz

¹ Die Anfechtung von Entscheiden, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, richtet sich, unter Einschluss der Kosten des Verfahrens, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

² Entscheide des oder der Beauftragten für den Datenschutz sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar. Zur Beschwerde befugt sind die betroffenen Organe. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

⁶ SRL Nr. 40

§ 26*aufgehoben***§ 26a (neu)**

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Mai 2021

¹ Die erstmalige Wahl des oder der Beauftragten für den Datenschutz auf Amtsdauer gemäss § 22 Absatz 1 findet auf den 1. Januar 2022 für den Rest der Amtsdauer 2019–2023 statt. Der bisherige Mandatsträger übt das Amt bis 31. Dezember 2021 aus und kann wiedergewählt werden.

II.**1.**

Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG) vom 1. Dezember 1948⁷ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 (geändert)

² Das Recht, Auskunft über die Personendaten der Einwohnerkontrolle zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Kantonalen Datenschutzgesetz vom 2. Juli 1990⁸.

2.

Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995⁹ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 21b (neu)

Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Dokumentationssysteme, Datenbearbeitung

¹ Die Verwaltung führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben elektronische Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Dokumentationssysteme.

⁷ SRL Nr. 5

⁸ SRL Nr. 38

⁹ SRL Nr. 20

² Sie bearbeitet Personendaten und Angaben über juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts sowie Sachdaten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutz-, der Informatik- und der Archivgesetzgebung.

³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.

3.

Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) vom 25. Mai 2009¹⁰ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Recht, Auskunft über die Personendaten der Register gemäss den §§ 8–11 zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990¹¹.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Sperrvermerke im Einwohnerregister der Gemeinde gemäss § 11 Absatz 4 des Kantonalen Datenschutzgesetzes werden auch in die kantonale Einwohnerplattform übernommen.

4.

Informatikgesetz vom 7. März 2005¹² (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Begriffe «Personendaten», «besonders schützenswerte Personendaten», «betroffene Person», «Bearbeiten von Personendaten», «Profiling», «verantwortliches Organ» sowie «Organ» richten sich nach dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990¹³. Sie umfassen in diesem Gesetz in der Regel auch Angaben über bestimmte oder bestimmbar juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts.

⁴ Zentrale Datenbanken bestehen aus zusammengeführten Datenbeständen verschiedener Organe. Sie können sich an einem beliebigen Ort befinden. Datenwarenhäuser und Datendrehscheiben sind zentrale Datenbanken.

¹⁰ SRL Nr. 25

¹¹ SRL Nr. 38. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹² SRL Nr. 26

¹³ SRL Nr. 38. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 4 Abs. 3 (geändert)

³ Techniken, die geeignet sind, aus Daten oder Personendaten besonders schützenswerte Personendaten herzustellen oder damit ein Profiling vorzunehmen, dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss § 5 Absatz 2 des Kantonalen Datenschutzgesetzes erfüllt sind.

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat kann, nachdem er die Stellungnahme des oder der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines formellen Gesetzes eine zentrale Datenbank mit besonders schützenswerten Personendaten oder Resultaten von Profilings während einer einmaligen befristeten Zeitspanne von höchstens fünf Jahren bewilligen, wenn

Aufzählung unverändert.

§ 6 Abs. 5 (geändert)

⁵ § 6 Absatz 3 des Kantonalen Datenschutzgesetzes ist auf zentrale Datenbanken nicht anwendbar.

§ 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Umfang der Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung von Organen auf Personendaten einer zentralen Datenbank bestimmt sich nach Massgabe des Kantonalen Datenschutzgesetzes und ist technisch und organisatorisch auf geeignete Weise sicherzustellen. § 6 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Werden die in einem Datenwarenhäuser gespeicherten Personendaten von keinem beteiligten Organ mehr benötigt, sind sie dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Werden sie vom Archiv als nicht archivwürdig eingestuft, sind sie umgehend zu löschen oder zu vernichten.

§ 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Publikation (Überschrift geändert)

¹ Die Errichtung von Datenwarenhäusern ist vom Betreiber vor der Betriebsaufnahme im Kantonsblatt zu publizieren. In der Publikation sind für jedes Datenwarenhäuser die daran beteiligten Organe und die entsprechenden Datenbestände sowie der Betreiber aufzuführen. Ferner hat die Publikation für jeden Datenbestand Auskunft zu geben über die Rechtsgrundlage, den Zweck, die Mittel und Verfahren des Bearbeitens, die Art und Herkunft der Personendaten und deren regelmässige Empfänger sowie über das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Kopien.

² In der Publikation sind ferner die Kontrollrechte jeder Person sowie die zuständigen Aufsichtsstellen für den Datenschutz gemäss diesem Gesetz und dem Kantonalen Datenschutzgesetz anzugeben.

³ Die Angaben gemäss Absatz 1 sind in das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Abs. 1, Abs. 4 (*geändert*)

¹ Jede Person kann bei der zuständigen Aufsichtsstelle für den Datenschutz Auskunft verlangen

a. (*geändert*) über den Inhalt des Verzeichnisses der Datenbearbeitungstätigkeiten,

⁴ Das Verfahren betreffend Auskunft über die über eine betroffene Person vorhandenen Personendaten sowie betreffend Einsicht, Berichtigung und andere Ansprüche richtet sich nach dem Kantonalen Datenschutzgesetz. Auf Begehren der betroffenen Person leitet die zuständige Aufsichtsstelle für den Datenschutz bei den Organen, welche berechtigt sind, auf ihre Personendaten zuzugreifen oder sie zu bearbeiten, das Verfahren ein.

§ 15 Abs. 2 (*geändert*)

² Er hat dem auslagernden Organ, der zuständigen Aufsichtsstelle für den Datenschutz sowie der Finanzkontrolle Zutritt zu den Räumen und Anlagen sowie die erforderlichen Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten zu gewähren und sie angemessen zu unterstützen.

§ 16 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Als Inhaber der Datensammlung gilt das verantwortliche Organ.

§ 18 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Die Informatikmittel sind durch das verantwortliche Organ beziehungsweise den Betreiber einer zentralen Datenbank gegen Verlust und unerwünschte Einwirkungen zu sichern. Personendaten sind vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Bearbeitung zu schützen.

² Die Organe der Informatik unterstützen die verantwortlichen Organe und die Betreiber von zentralen Datenbanken bei der Festlegung und der Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen.

5.

Statistikgesetz vom 13. Februar 2006¹⁴ (Stand 1. August 2009) wird wie folgt geändert:

¹⁴ SRL Nr. 28a

§ 3 Abs. 8 (geändert), Abs. 9 (geändert)

⁸ Die Definitionen von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten gemäss dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990¹⁵ gelten auch für dieses Gesetz. Sie umfassen in diesem Gesetz auch Angaben über bestimmte oder bestimmbare juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts.

⁹ Personenbezogene Daten sind anonymisierte Individualdaten, bei welchen Rückschlüsse auf die natürliche oder juristische Person oder auf eine Personengesellschaft des Handelsrechts ohne grossen Aufwand möglich sind.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Er kann dabei die Übernahme von Daten aus Datenbeständen anordnen, sofern deren Rechtsgrundlage die Verwendung für statistische Zwecke nicht ausdrücklich ausschliesst. Unterliegen diese Daten einer gesetzlich verankerten Geheimhaltungspflicht, dürfen sie nicht weitergegeben werden.

§ 22 Abs. 3 (geändert)

³ Personendaten dürfen unter Vorbehalt von § 10 Absatz 2 und § 23 Absatz 4 niemandem zugänglich gemacht werden.

6.

Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz, GIG) vom 8. September 2003¹⁶ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- h. *(geändert)* Verantwortliches Organ ist das Organ, das, allein oder zusammen mit anderen Organen, über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung von Daten entscheidet.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Werden Personendaten bearbeitet, gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Datenschutz. Das verantwortliche Organ hat dafür Gewähr zu leisten, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

¹⁵ SRL Nr. 38. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁶ SRL Nr. 29

§ 20 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Schutzrechte, die bei der Bearbeitung und Nachführung von GIS-Datenbanken entstehen, gehen an das Gemeinwesen über, zu dem das verantwortliche Organ gehört.

7.

Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011¹⁷ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, kommen die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990¹⁸ zur Anwendung.

8.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972¹⁹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 141a (*neu*)

15. Veröffentlichung und Zugang zu Rechtsmittelentscheiden

¹ Bei der Veröffentlichung von Rechtsmittelentscheiden und der Gewährung des Zugangs zu Rechtsmittelentscheiden ist dem Persönlichkeits- und Datenschutz insbesondere durch Unkenntlichmachen der Namen der Parteien Rechnung zu tragen.

9.

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001²⁰ (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

¹⁷ SRL Nr. [39](#)

¹⁸ SRL Nr. [38](#)

¹⁹ SRL Nr. [40](#)

²⁰ SRL Nr. [51](#)

§ 67 Abs. 3 (*geändert*)

³ Wurde die oder der Angestellte von einem gesetzgebenden Organ gewählt, ist die oberste Dienstaufsichtsbehörde für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Ist der Regierungsrat oberste Dienstaufsichtsbehörde, gilt Absatz 2. Für die der Staatskanzlei administrativ zugeordneten Funktionen ist der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin zuständig. Für die dem Kantonsgericht unterstellten Gerichte und Organisationseinheiten gilt die Verordnung des Kantonsgerichtes.

10.

Gesetz über den Justizvollzug (JVG) vom 14. September 2015²¹ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Psychiaterinnen und Psychiater, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachpersonen, die mit einer Begutachtung oder Behandlung betraut sind, dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Persönlichkeitsprofile und Ergebnisse von Profilings, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

11.

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998²² (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1, Abs. 3 (*geändert*)

¹ Die Luzerner Polizei kann zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben

- b. (*geändert*) geeignete Datenbearbeitungssysteme führen,
- c. (*geändert*) besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich ist,
- d. (*neu*) Profilings vornehmen, insbesondere für kriminalpolizeiliche Zwecke.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990²³.

²¹ SRL Nr. [305](#)

²² SRL Nr. [350](#)

²³ SRL Nr. [38](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 4^{bis} Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Luzerner Polizei kann anderen Behörden und Dritten Personendaten unter den Voraussetzungen des Kantonalen Datenschutzgesetzes bekannt geben.

12.

Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003²⁴ (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 (*geändert*)

⁵ Für die Begriffe «Personendaten», «besonders schützenswerte Personendaten» und «betroffene Person» gelten die Definitionen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990²⁵. Sie umfassen in diesem Gesetz auch Angaben über bestimmte oder bestimmbare juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts.

§ 6 Abs. 2 (*neu*)

² Sie können dem Staatsarchiv die für die Vorbereitung der Übernahme erforderlichen Zugriffsrechte zu den elektronischen Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Dokumentationssystemen einräumen. Die öffentlichen Organe sind für die Zugriffsverwaltung verantwortlich.

13.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999²⁶ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 137 Abs. 5 (*geändert*)

⁵ Die Daten dürfen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auch auf Listen oder elektronischen Datenträgern weitergegeben oder mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Die Daten und die zu deren Bearbeitung verwendeten Datenträger, EDV-Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugtem Bearbeiten, Verändern, Zerstören sowie vor Entwendung zu schützen.

²⁴ SRL Nr. [585](#)

²⁵ SRL Nr. [38](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

²⁶ SRL Nr. [620](#)

14.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005²⁷ (Stand 1. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

§ 53h Abs. 4 (*geändert*)

⁴ Die Bestimmungen des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990²⁸ sind einzuhalten.

15.

Spitalgesetz vom 11. September 2006²⁹ (Stand 1. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

§ 6g Abs. 1 (*geändert*)

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen über den Datenschutz enthält, kommen bei der Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³⁰ zur Anwendung.

16.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998³¹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 5a Abs. 8 (*geändert*)

⁸ Im Übrigen gelten die §§ 15 und 17–20 des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³².

17.

Sozialhilfegesetz (SHG) vom 16. März 2015³³ (Stand 1. März 2020) wird wie folgt geändert:

²⁷ SRL Nr. 800

²⁸ SRL Nr. 38

²⁹ SRL Nr. 800a

³⁰ SRL Nr. 38

³¹ SRL Nr. 865

³² SRL Nr. 38

³³ SRL Nr. 892

§ 52a Abs. 2 (*geändert*)

² Zugriff auf die Einwohnerplattform und die Steuerdatenbank erhalten nur diejenigen Einwohnergemeinden, welche die Beschränkung der Zugriffsrechte in technischer, organisatorischer, personeller und administrativer Hinsicht gemäss § 6 Absatz 1^{bis} des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990³⁴ gewährleisten.

18.

Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 12. September 1995³⁵ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Betriebsdaten sind den vom Regierungsrat in der Verordnung angeführten Stellen und Organisationen vollständig oder in Teilen zugänglich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³⁶.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 10. Mai 2021

Im Namen des Kantonsrates:
Die Präsidentin: Ylfete Fanaj
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

³⁴ SRL Nr. 38

³⁵ SRL Nr. 902

³⁶ SRL Nr. 38

Ablauf der Referendumsfrist: 14. Juli 2021

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 13, Abzweigung K 48 bis Nottwil Dorf (exkl.), Gemeinden Neuenkirch und Nottwil

vom 10. Mai 2021

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. November 2020,

beschliesst:

1. Dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K13 im Abschnitt Abzweigung K48 bis Nottwil Dorf (exkl.) in den Gemeinden Neuenkirch und Nottwil wird zugestimmt und dessen Ausführung wird beschlossen.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 14,8 Millionen Franken (Preisstand März 2020) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 10. Mai 2021

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Ylfete Fanaj

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Kantonsratsbeschluss über die Bewilligung eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2021

vom 10. Mai 2021

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. April 2021,

beschliesst:

I.

Der Nachtragskredit im Aufgabenbereich 2032 BUWD – Raum und Wirtschaft von 4 197 300 Franken in der Erfolgsrechnung des Staatsvoranschlages 2021 wird bewilligt.

II.

Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. Mai 2021

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Ylfete Fanaj

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 im Abschnitt Dorf, Gemeinde Entlebuch

vom 10. Mai 2021

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Januar 2021,
beschliesst:

1. Die Abrechnung über den Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 im Abschnitt Dorf, Gemeinde Entlebuch, wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. Mai 2021

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Ylfete Fanaj
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehrsordnung in der Gemeinde Schenkon

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Schenkon werden folgende Verkehrsordnungen verfügt:

1. Auf der Striegelgasse und auf der Vogelsangstrasse wird die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die bestehende Tempo-30-Zone «Isleren» wird integriert. Die Signalisation erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1 an folgenden Zoneneingängen:
 - Striegelgasse (Koordinaten 2.653.109/1.224.811),
 - Striegelgasse Höhe Weiherstich (Koordinaten 2.653.586/1.224.545),
 - Vogelsangstrasse Weiherholz (Koordinaten 2.653.652/1.224.390).
2. Auf der Vogelsangstrasse wird die Höchstgeschwindigkeit 60 km/h ab dem Signal 4.30 (Ortsende auf Nebenstrassen) in Fahrtrichtung Eich signalisiert. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.30.
3. Im Bereich «Weiherstich» wird auf der Güterstrasse «kein Vortritt» gegenüber der Striegelgasse signalisiert. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 3.02 «kein Vortritt» und der Markierung 6.13 «Wartelinie».
4. Die Verfügung vom 26. Januar 1959, publiziert im Kantonsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 1959, wird aufgehoben und revoziert;
 - «Zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h Schenkon–Jooseli–Weiherstich–Holz».

Der Plan Nr. 19138-2103A vom 20. April 2021 im Massstab 1:500 von CES Bauingenieur AG, Sursee, ist in Bezug auf die Einführung der Tempo-30-Zone integrierter Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Realisierung Strassen, Team Verkehrsmassnahmen, und bei der Gemeinde Schenkon eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 10. Mai 2021

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf

in den Erbschaftssachen:

1. der am 5. März 2021 verstorbenen *Graf geb. Finke Anita Esta Maria*, geboren am 9. Oktober 1935, geschieden, von Winterthur (ZH) und Rebstein (SG), wohnhaft gewesen in *Willisau*, Postplatz 1;
2. des am 11. März 2021 verstorbenen *Brun Peter Niklaus*, geboren am 5. September 1949, ledig, von und wohnhaft gewesen in *Entlebuch*, Bränd.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasser, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 15. Juni 2021 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Testamentseröffnung

Am 10. März 2021 starb *Nemitz Klaus Dieter*, geboren am 25. September 1938, verheiratet, von Deutschland, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Seefeldstrasse 11, Sohn der Biseke Hilde.

Als gesetzliche Erben kommen die Ehefrau und solche der grosselterlichen Stämme in Betracht. Die Erben der grosselterlichen Stämme sind der Behörde nicht bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass der Erblasser über seinen gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt der Stadt Luzern Einsicht in die letztwillige Verfügung des Erblassers zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Luzern, 15. Mai 2021

Stadt Luzern, Teilungsamt, Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

Gemeinde Schenkon: Verkehrsordnung

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 18 der Strassenverkehrsverordnung, verfügt der Gemeinderat Schenkon:

I.

In der Gemeinde Schenkon wird der Parkplatz alte Geuenseestrasse auf Parzelle Nr. 733, Grundbuch Schenkon, Koordinaten 2.651.304/1.226.424, bewirtschaftet. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 4.20 «Parkieren gegen Gebühr» mit Zusatztafel «Zentrale Parkuhr; 24 h gebührenpflichtig; Parkzeit max. 4 h».

II.

In der Gemeinde Schenkon werden die Parkplätze Begegnungszentrum und Gemeindeverwaltung auf Parzelle Nr. 393, Koordinaten 2.652.592/1.225.352 und 2.652.560/1.225.317, Grundbuch Schenkon, bewirtschaftet. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 4.20 «Parkieren gegen Gebühr» mit Zusatztafel «Zentrale Parkuhr; 24 h gebührenpflichtig».

III.

In der Gemeinde Schenkon werden die Parkplätze entlang der Schulhausstrasse auf Parzelle Nr. 627, Koordinaten 2.652.519/1.225.292 und 2.652.570/1.225.299, Grundbuch Schenkon, in deren Nutzung zeitlich beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» mit Zusatztafel «max. 90 Min.».

IV.

Die Signalisationsunterlagen können während der Beschwerdezeit bei der Gemeindeverwaltung Schenkon eingesehen werden. Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

V.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen

Schenkon, 10. Mai 2021

Gemeinderat Schenkon

Stadt Sursee: Verkehrsanordnungen

Der Stadtrat von Sursee,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 18 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung,

verfügt:

I.

- a. Auf dem Vierherrenplatz von Sursee, zwischen der St.-Urban-Strasse (Koordinaten 2.650.723/1.224.979) und dem Herrenrain/Josef-Frei-Weg (Koordinaten 2.650.742/1.224.898), ein Fahrverbot (Signal 2.14 mit Zusatztafel) «Zubringerdienst gestattet, Anwohner Herrenrain und Josef-Frei-Weg nur bei Sperrung Altstadt gestattet» für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.
- b. Revokation der Verkehrsanordnung, Josef-Frei-Weg, ab Längsteg, in Fahrtrichtung Vierherrenplatz-Judenplatz, Massnahme 2.13 vom 25. Februar 1985.

Der Signalisationsplan Nr. 2020-01 der Stadt Sursee, Bereich Bau und Unterhalt, vom 29. April 2021 ist Bestandteil dieser Verfügung und kann während der Beschwerdezeit auf dem Stadtbauamt Sursee eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Sursee, 10. Mai 2021

Stadtrat Sursee

Gemeindeverbände

Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG): Einladung zur 14. ordentlichen Delegiertenversammlung auf dem Zirkularweg

Der ZiSG lädt die Delegierten ein, die Stimmen vom 21. bis und mit 25. Juni 2021 brieflich abzugeben.

Traktanden:

1. Bestellung des Büros.
2. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2020.
3. Jahresbericht 2020:
 - a. Bericht und Genehmigung Jahresbericht 2020.
4. Entlastung der Verbandsleitung.
5. Entscheid Förderungswürdigkeit:
 - a. Infostelle Demenz: Zugehende Beratung Demenz.
6. Kenntnisnahme des Jahresprogrammes 2022.
7. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes 2022 bis 2026.
8. Genehmigung des Budgets 2022 mit einem Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 8.40.
9. Anträge.
10. Verschiedenes.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Delegierter des Kantons und die Mehrheit der Delegierten der Verbandsgemeinden die Stimme abgeben haben, die zugleich die Mehrheit der Stimmrechte auf sich vereinen.

Die Unterlagen stehen auf unserer Website ziszg.ch zum Download bereit.

Luzern, 11. Mai 2021

Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung

Die Präsidentin: Isabelle Kunz-Schwegler

Der Geschäftsführer: Michael Wicki-Vinzens

Gemeindeverband ARA Weggis-Vitznau: Einberufung der 84. Delegiertenversammlung

Montag, 14. Juni 2021, 19.00 Uhr, im Hotel Alexander, Weggis.

Traktanden:

1. Genehmigung Protokoll Nr. 83 vom 17. August 2020.
2. Genehmigung des Jahresberichts 2020 der Verbandsleitung.
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2020.
4. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans 2022–2026.
5. Genehmigung Budget 2022.
6. Genehmigung Sonderkredit Bauetappe 2 Masterplan 2020–2023.
7. Wahlen.
8. Diverses/Umfrage.

Die Einberufung und die Durchführung der Delegiertenversammlung erfolgen gestützt auf Artikel 17 und 18 der Statuten vom 28. November 2017. Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt. Sie tagt öffentlich.

Allfällige Anträge der Delegierten liegen auf den Gemeindeganzleien Weggis und Vitznau zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Weggis/Vitznau, 10. Mai 2021

Gemeindeverband ARA Weggis-Vitznau

Die Verbandsleitung

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

Grundbuchamt Luzern Ost

Geschäftsstelle Kriens

Adligenswil	1039 / 4 a 35 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Kehlhofhöhe 12	Erbengemeinschaft Stöckli Walter Alfons Erben: a. Stöckli Beat, Kriens; b. Stöckli Ramon, Meggen; c. Stöckli Marco, Adligenswil	Erbengemeinschaft Stöckli Walter Alfons Erben: a. Stöckli Domenica Anita, Adligenswil; b. Stöckli Beat, Kriens; c. Stöckli Ramon, Meggen; d. Stöckli Marco, Adligenswil	3. 2. 2021
Buchrain	2649 (StWE ¹⁵⁰ / ₁₀₀₀); 2650 (StWE ¹³⁸ / ₁₀₀₀); 2651 (StWE ¹⁹³ / ₁₀₀₀); 2652 (StWE ¹⁹³ / ₁₀₀₀)	Gewerbehallen / Ronmatte 8; Gewerbehallen / Ronmatte 8a; Büroräume / Ronmatte 8; Büroräume /Ronmatte 8a	Rofeco Immobilien AG, Buchrain	ROST IMMO AG, Buchrain	8. 3. 2010
Ebikon	537 / 7 a 60 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Kaspar-Kopp-Strasse 89a	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	Koch Evani Rahel, Ebikon	4. 9. 2020

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Ebikon	5543 (StWE $\frac{64}{1000}$)	4½-Z-W / Rankstrasse 3c	ME zu je ½: a. Seghir Farid, Luzern; b. Kayiran-Seghir Melsa, Luzern	ME zu je ½: a. Saiti Rijeta, Ebikon; b. Saiti Admir, Ebikon	11. 5. 2020
Ebikon	2373 / 6 a 99 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Aeschenmatte 11	ME zu je ½: a. Hafen Simon Kurt, Kriens; b. Hafen Nicolas Thomas, Luzern	ME zu je ½: a. Hafen Kurt, Ebikon; b. Hafen-Koller Doris, Ebikon	23. 8. 1993
Ebikon	6727 (StWE $\frac{290}{1000}$); 51843 (ME $\frac{1}{63}$)	5½-Z-W / Kaspar-Kopp-Strasse 99a; Autoeinstellplatz / Kaspar-Kopp-Strasse 95/97/99	ME zu je ½: a. Heggli-Wicki Verena Klara, Ebikon; b. Heggli Peter Josef, Ebikon	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	11. 1. 2013
Ebikon	6728 (StWE $\frac{408}{1000}$); 51845, 51846 (je ME $\frac{1}{63}$)	6½-Z-W / Kaspar-Kopp-Strasse 99a; Autoeinstellplätze (2) / Kaspar-Kopp-Strasse 95/97/99	ME zu je ½: a. Senn Schurtenberger Iris, Ebikon; b. Schurtenberger René, Ebikon	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	11. 1. 2013
Ebikon	6730 (StWE $\frac{300}{1000}$), 6733 (StWE $\frac{6}{1000}$); 51836 (ME $\frac{1}{63}$)	5½-Z-W, Disponibelraum / Kaspar-Kopp-Strasse 97a; Autoeinstellplatz / Kaspar-Kopp-Strasse 95/97/99	ME zu je ½: a. Steigert-Imbach Linda, Luzern; b. Steigert Jochen, Luzern	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	11. 1. 2013
Ebikon	6731 (StWE $\frac{294}{1000}$); 51837 (ME $\frac{1}{63}$)	5½-Z-W / Kaspar-Kopp-Strasse 97a; Autoeinstellplatz / Kaspar-Kopp-Strasse 95/97/99	ME zu je ½: a. Weiler-Futterknecht Heidi Christina, Ebikon; b. Weiler René Guido, Ebikon	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	11. 1. 2013

Ebikon	6732 (StWE $\frac{400}{1000}$); 51834, 51835 (je ME $\frac{1}{6}$)	6½-Z-W / Kaspar-Kopp-Strasse 97a; Autoeinstellplätze (2) / Kaspar-Kopp-Strasse 95/97/99	ME zu je ½: a. Gautschi-Pedrazzini Flavia Manuela, Luzern; b. Gautschi Pascal René, Luzern	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	11. 1. 2013
Ebikon	6743 (StWE $\frac{297}{1000}$); 51876 (ME $\frac{1}{3}$)	5½-Z-W / Kaspar-Kopp-Strasse 97b; Autoeinstellplatz / Kaspar-Kopp-Strasse 95/97/99	ME zu je ½: a. Elmiger Sara, Buchrain; b. Kaiser Andreas, Buchrain	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	11. 1. 2013
Ebikon	6755 (StWE $\frac{34}{1000}$); 51898 (ME $\frac{1}{3}$)	3½-Z-W / Luzernerstrasse 80a/b/c; Autoeinstellplatz / Kaspar-Kopp-Strasse 95/97/99	ME zu je ½: a. Furrer-Martino Nadia, Küssnacht am Rigi; b. Furrer Oliver Patrick, Küssnacht am Rigi	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	9. 7. 2012 11. 1. 2013
Ebikon	6769 (StWE $\frac{37}{1000}$); 51890 (ME $\frac{1}{3}$)	3½-Z-W / Luzernerstrasse 80a/b/c; Autoeinstellplatz / Kaspar-Kopp-Strasse 95/97/99	Graber Philipp, Buchrain	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	9. 7. 2012
Ebikon	6770 (StWE $\frac{42}{1000}$); 51897 (ME $\frac{1}{3}$)	4½-Z-W / Luzernerstrasse 80a/b/c; Autoeinstellplatz / Kaspar-Kopp-Strasse 95/97/99	ME zu je ½: a. Wigger-Habermacher Ruth Maria, Meggen; b. Wigger Andreas, Meggen	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	9. 7. 2012 11. 1. 2013
Ebikon	6776 (StWE $\frac{62}{1000}$), 6781 (StWE $\frac{1}{1000}$); 51891 (ME $\frac{1}{3}$)	4½-Z-W, Disponibelraum / Luzernerstrasse 80a/b/c; Autoeinstellplatz / Kaspar-Kopp-Strasse 95/97/99	ME zu je ½: a. Lischer-Walker Helen Dominique, Ebikon; b. Lischer Florian, Ebikon	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	9. 7. 2012 11. 1. 2013
Ebikon	6808 (StWE $\frac{11}{100}$)	2½-Z-W / Luzernerstrasse 61c	ME zu je ½: a. Räber Mathias Dominik, Kriens; b. Bürgler Julia, Kriens	Römisch-katholische Kirchgemeinde Luzern, Luzern	18. 12. 1950
Ebikon	6815 (StWE $\frac{11}{100}$)	2½-Z-W / Luzernerstrasse 61a	Stütz-Marmet Christine Antoinette, Luzern	Römisch-katholische Kirchgemeinde Luzern, Luzern	18. 12. 1950

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Greppen	2183 (StWE $\frac{162}{1000}$), 2188 (StWE $\frac{19}{1000}$), 2189 (StWE $\frac{11}{1000}$); 50208, 50214, 50217 (je ME $\frac{1}{15}$)	4½-Z-W, Abstellräume (2) / Dorfstrasse 2; Autoeinstellplätze (3) / –	ME zu je ½: a. Beke Justian, Baar; b. Beke Florentina-Irina, Baar	BISANG Bau AG, Küssnacht am Rigi	12. 8. 2014
Honau	182 / 2 a 86 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Bachmatte 15	ME zu je ½: a. Schluth Michel, Buchrain; b. Schluth Elisabeth Johanna Laurina, Buchrain	Einfache Gesellschaft: a. Tiziani Martin Urs, Honau; b. Tiziani-Fässler Daniela, Honau	7. 2. 1997
Horw	6607 (StWE $\frac{400}{1000}$)	4½-Z-W / Schöneeggstrasse 33	Müller-Reichel Manuela, Horw	Reichel Yvonne, Horw	11. 3. 1993
Horw	8554 (StWE $\frac{61}{10000}$), 52273 (ME $\frac{9}{78}$)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Allmendstrasse 9–9d	ME zu je ½: a. Mesa Raquel, Luzern; b. Mesa Hugo Alberto, Luzern	Gebr. Amberg Bauunternehmung AG, Luzern	22. 12. 2017
Horw	8315 (StWE $\frac{110}{1000}$); 51939 (ME $\frac{4}{72}$)	4½-Z-W / Grosswilstrasse 10; Autoeinstellplatz / –	Näger Sonja Renate Elfriede, Geuensee	ZO 1 AG, Bern	14. 2. 2014
Horw	7312 (StWE $\frac{170}{1000}$); 50037, 50038 (je ME $\frac{1}{57}$)	4½-Z-W / Stutzrain 40; Autoeinstellplätze (2) / –	Petzold-Kuhbier Charlotte Ilse, St. Niklausen (LU)	ME zu je ½: a. Petzold-Kuhbier Charlotte Ilse, St. Niklausen (LU); b. Erbegemeinschaft Petzold Volkmar Günter Erben: ba. Petzold-Kuhbier Charlotte Ilse, St. Niklausen (LU); bb. Petzold Jürgen Günter, Bertschikon (Gossau ZH); bc. Petzold Claudia Vera, St. Niklausen (LU)	24. 10. 1997 9. 3. 2021

Horw	8293 (StWE $\frac{110}{1000}$); 51905, 51906 (je ME $\frac{1}{1s}$)	4½-Z-W / Grosswilstrasse 5; Autoeinstellplätze (2) / –	ME zu je ½: a. Broger Remo Josef, Luzern; b. Jing Xin, Luzern	ZO 1 AG, Bern	14. 2. 2014
Kriens	218 / 76 a 66 m²; 5142 / 1 ha 81 a 63 m²; 5156 / 2 ha 38 a 92 m²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Scheune / Zunacherstrasse; Acker, Wiese, Weide, Hoch-/Flachmoor, geschlossener Wald, übrige bestockte Flächen / Ricketschwändi; Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Hoch-/Flachmoor, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Ricketschwändi	Schnyder Alfred Josef, Kriens	Gemeinderschaft: a. Schnyder Alfred Josef, Kriens; b. Schnyder Othmar, Kriens	10. 7. 1947
Kriens	5197 / 2 ha 81 a 48 m²; 6128 / 6 a 37 m²; 6129 / 68 a 57 m²	Gebäude, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Schutzhütte, Streuehütte Follenstutz / Ricketschwendi; Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide / Ökonomiegebäude / Zunacherstrasse 14; Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide / Grosszunacher	Schnyder Othmar, Kriens	Gemeinderschaft: a. Schnyder Alfred Josef, Kriens; b. Schnyder Othmar, Kriens	10. 7. 1947

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Kriens	2285 / 6 a 33 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Mythenstrasse 9	Bürge Rolf, Luzern	Bürge-Bernegger Helena, Kriens	14. 2. 1989
Kriens	10480 (StWE ³⁶ / ₁₀₀₀)	2-Z-W / Luzernerstrasse 84	ME zu je ½: a. Gashi Dardan, Malters; b. Gashi Albulena, Malters	Di Cola-Zysset Gina Maria Silvana, Kriens	26. 11. 1996
Littau	1637 / 3 a 58 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Staffelnrain 3	Brunner Immobilien AG, Teufenthal AG	ME zu je ½: a. Häfliger Heinz, Luzern; b. Häfliger-Amstad Eliane, Luzern	15. 11. 1985
Littau	5734 (StWE ¹²¹ / ₁₀₀₀); 50026, 50027, 50032 (je ME ¹ / ₃₃)	4½-Z-W / Längweiherstrasse 26b; Autoeinstellplätze (3) / Längweiherstrasse 26a	ME zu je ½: a. Romano Lorena, Luzern; b. Romano-Jardim Da Silva Antonia Anabela, Luzern	ME zu je ½: a. Romano-Jardim Da Silva Antonia Anabela, Luzern; b. Romano Luigi, Luzern	30. 9. 1999
Littau	1378 / 2 a 62 m ² ; 1380 / 62 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Sonnhalde 6a; Gebäude, übrige befestigte Flächen / Garage / Sonnhalde 6a	Ostertag Christiane Barbara, Luzern	Küttel Manuel, Luzern	20. 12. 2012
Littau	5109 (StWE ⁴³ / ₁₀₀₀), 5113 (StWE ²⁹ / ₁₀₀₀)	4½-Z-W, 1½-Z-W / Zimmeregg 9	ME: a. Marti Cyprian, Luzern, zu ³ / ₄ ; b. Marti Leo, Luzern, zu ¹ / ₄ ; c. Marti-Schlegel Ursula Maria, Luzern, zu ¹ / ₄	ME zu je ½: a. Marti Cyprian, Luzern; b. Galliker-Marti Patricia, Olten	20. 3. 2008

rechtes Ufer:					
Luzern	12521 (StWE $\frac{96}{1000}$); 8694 (ME $\frac{1}{84}$)	5½-Z-W / Büttenehalde 46; - / Büttenehalde	Rebsamen Natanja, Luzern	Michel Thenen Brigitta Maria, Luzern	18. 12. 2015
Luzern	9483 (StWE $\frac{25}{1000}$)	2½-Z-W / Reussport 16	Nussbaumer Patrick, Kriens	Nussbaumer-Camenzind Maria Antoinette, Luzern	26. 9. 2000
Malters	1000 / 1 ha 69 a 46 m ² ; 2561 / 26 a 90 m ² ; 2562 / 3 ha 17 a 25 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Weidscheune / Haldenhüsl;. Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Scheune, Kleintierstall, Remise / Bühlstrasse 7; Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Büel, Neuhus	Schmid Samuel, Malters	Schmid Niklaus, Malters	13. 2. 1989
Malters	4900 (StWE $\frac{38}{1000}$), 51085 (ME $\frac{1}{268}$)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Hellbühlstrasse 5b–5e	ME zu je ½: a. Bienz Guido, Malters; b. Bienz Catrin, Malters	Gesellschaft für Immobilien-Anlagewerte AG, Luzern	21. 4. 2017
Malters	4627 (StWE $\frac{348}{1000}$); 50537 (ME $\frac{1}{27}$)	3½-Z-W / Sonnenrain 5a–5g; Autoeinstellplatz / Sonnerain	Giger Marcel, Emmenbrücke	ME zu je ½: a. Stiebel Michael Albert, Wolhusen; b. Stiebel-Eberle Helene, Wolhusen	8. 5. 2015
Malters	4885 (StWE $\frac{19}{1000}$); 51092 (ME $\frac{1}{268}$)	1½-Z-W / Hellbühlstrasse 5b–5e; Autoeinstellplatz / Hellbühlstrasse 5–5e	Boeder-Steiner Andreina Claudia, Willisau	Gesellschaft für Immobilien-Anlagewerte AG, Luzern	21. 4. 2017

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Malters	4901 (StWE $\frac{48}{1000}$); 51081, 51082 (je ME $\frac{1}{268}$)	4½-Z-W / Hellbühlstrasse 5b–5e; Autoeinstellplätze (2) / Hellbühlstrasse 5–5e	ME zu je ½: a. Peter-Bättig Monika Alice, Schwarzenberg; b. Peter Andreas Heinz, Schwarzenberg	Gesellschaft für Immobilien-Anlagewerte AG, Luzern	21. 4. 2017
Malters	4888 (StWE $\frac{27}{1000}$), 4894, 4902 (je StWE $\frac{39}{1000}$), 51076, 51087, 51104 (je ME $\frac{1}{268}$)	2½-Z-W, 3½-Z-W (2), Autoeinstellplätze (3) / Hellbühlstrasse 5b–5e	ME zu je ½: a. Brunner-Bieri Maria Anna, Malters; b. Brunner Bruno Leonz, Malters	Gesellschaft für Immobilien-Anlagewerte AG, Luzern	21. 4. 2017
Malters	4895 (StWE $\frac{48}{1000}$); 51090, 51094 (je ME $\frac{1}{268}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Hellbühlstrasse 5b–5e	ME zu je ½: a. Hocher Bruno Erik, Malters; b. Hocher-Zumbühl Pia, Malters	Gesellschaft für Immobilien-Anlagewerte AG, Luzern	21. 4. 2017
Meggen	1979 / 6 a 93 m ²	Gebäude, Wasserbecken, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Haltenriedstrasse 16a	ME zu je ½: a. Filippov Yury, St. Gallen; b. Novikova Tatiana, St. Gallen	Erbengemeinschaft Nygaard Michael Edward Erben: a. Scherer Hanne Solveig Nygaard, Hafrsfjord; b. Nygaard Knut Michael, Stavanger; c. Kilstad Hilde Nygaard, Stavanger	6. 9. 2019
Meierskappel	2239 (StWE $\frac{45}{1000}$); 50211, 50212 (je ME $\frac{1}{53}$)	4½-Z-W / Dorfstrasse 1a; Autoeinstellplätze (2) / –	ME zu je ½: a. Seth Anish, Baar; b. Tassora Roberta, Baar	Einfache Gesellschaft: a. Della Casa Bau GmbH, Hünenberg; b. IMOGI Immobilien AG, Cham	29. 3. 2017
Root	1524 / 5 a 59 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Garagen und Hobbyraum / Werkstrasse 4	ME: a. Bächler Daniel Kaspar, Dierikon, zu $\frac{275}{1000}$; b. Bächler Florian, Ebikon, zu $\frac{450}{1000}$; c. Bächler Philipp, Root, zu $\frac{275}{1000}$	Bächler Daniel Kaspar, Dierikon	27. 9. 2019

Root	1540 / 2 a 3 m ²	Gartenanlage / –	ME zu je 1/3: a. Bächler Daniel Kaspar, Dierikon; b. Bächler Florian, Ebikon; c. Bächler Philipp, Root	Bächler Daniel Kaspar, Dierikon	27. 9. 2019
Root	3020 (StWE ¹⁰⁶ / ₁₀₀₀)	3½-Z-W / Oberfeldmatt 3	Lötscher-Pletzer Yvonne, Luzern	Einfache Gesellschaft: a. Pletzer Jakob, Root; b. Pletzer-Fischer Marlis, Root	4. 10. 1993
Weggis	4350 (StWE ²³¹ / ₁₀₀₀₀), 50698 (ME ⁷ / ₉)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Oberbüel	ME: a. Planken Sandra Elisabeth, Allenwinden, zu ¼; b. Marach Tim, Allenwinden, zu ¾	Steiner Investment Foundation, Zürich	28. 11. 2017

Geschäftsstelle Hochdorf

Aesch	738 / 9 a 88 m ²	Acker, Wiese, Weide / Bünte	ME zu je ¼: a. Brunner Anton, Aesch (LU); b. Brunner Silvia, Aesch (LU); c. Erbegemeinschaft Näf-Brunner Antonia Erben: ca. Räber-Brunner Berta, Hitzkirch; cb. Brunner Anton, Aesch (LU); cc. Brunner Patrik, CK Utrecht; cd. Brunner Silvia, Aesch (LU); d. Räber Stadelmann Nicole, Hitzkirch	ME zu je ¼: a. Brunner Anton, Aesch (LU); b. Brunner Silvia, Aesch (LU); c. Erbegemeinschaft Näf-Brunner Antonia Erben: ca. Räber-Brunner Berta, Hitzkirch; cb. Brunner Anton, Aesch (LU); cc. Brunner Patrik, CK Utrecht; cd. Brunner Silvia, Aesch (LU); d. Räber-Brunner Berta, Hitzkirch	7. 8. 1978
Ballwil	8159 (StWE ⁸³ / ₁₀₀₀), 8103, 8104 (je ME ¹ / ₆₃)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Neuheim 2	ME zu je ½: a. Schüepp Corinne, Greppen; b. Schüepp Thomas, Rotkreuz	Schüepp Sonja, Ballwil	16. 9. 2010

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Emmen	3081 / 2 a 46 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage und Gartenhaus / Schönbührling 41	Immolana GmbH, Kriens	ME zu je ½: a. Wyss Armin Josef, Rain; b. Wyss Petra, Luzern	21. 10. 1999
Emmen	5 / 6 a 84 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Büro / Centralstrasse 5	Papailiou Othonas, Sursee	Einfache Gesellschaft: a. Papailiou Othonas, Sursee; b. Papailiou Vassiliki, Luzern	4. 7. 2006
Emmen	33 / 4 a 37 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Krauerstrasse 8	Hangartner Urs Felix, Luzern	Erbengemeinschaft Hangartner-Rogger Marta Rosalie Erben: a. Hangartner Urs Felix, Luzern; b. Wiss-Hangartner Eva Maria, Luzern; c. Hangartner Grottola Verena Martha, Rom	28. 8. 2020
Emmen	11321 (StWE ⁴⁵ / ₁₀₀₀), 11326 (ME ¹ / ₄)	3½-Z-Maisonette-W, Autoeinstellplatz / Obere Wiese 12	Tschopp Monika, Rothenburg	ME zu je ½: a. Tschopp-Gehr Margrit, Emmenbrücke; b. Tschopp Josef, Emmenbrücke	28. 10. 1998
Eschenbach	9446 (StWE ¹³⁹ / ₁₀₀₀), 50211 (ME ⁷ / ₄)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Alte Kantonsstrasse 26	Colombo-Müller Karin, Eich	Wydühle Immobilien AG, Inwil	9. 10. 2020
Eschenbach	9028 (StWE ¹⁴⁴ / ₁₀₀₀), 9131 (ME ¹ / ₄)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Eschenpark 3	Kümin Marco, Eschenbach (LU)	Bounia Katia, Chêne-Bourg	11. 1. 2013

Hochdorf	8312 (StWE $\frac{70}{1000}$), 8454, 8455 (je ME $\frac{1}{30}$)	5½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Hauptstrasse 9	ME zu je ½: a. Frey Bruno Alfons, Hochdorf; b. Frey-Bernard Barbara, Hochdorf	Sticher-Rüttimann Barbara, Hochdorf	18. 12. 2017
Inwil	8464 (StWE $\frac{100}{1000}$), 8429 (ME $\frac{1}{49}$)	3½-Z-W, Autoabstellplatz / Schützenmatt 4	Lustenberger Patrik, Inwil	ME zu je ½: a. Lustenberger Beat, Inwil; b. Lustenberger-Sidler Ursula, Inwil	13. 4. 2005
Inwil	587 / 7 a 93 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Sigihang 26	Schnider Philipp, Giswil	Erbengemeinschaft Schnider Niklaus Ludwig Erben: a. Schnider Rossit Marie Agatha, Luzern; b. Schnider Josef Melchior, Bonfol; c. Alter- Schnider Johanna Elisabeth, Fully; d. Schnider Johann Peter, Giswil; e. Schnider Julius Walter, Affoltern am Albis; f. Sager- Schnider Rosa Hedwig, Brunnen; g. Schnider Fridolin Theodor, Sachseln; h. Wittlin-Schnider Alice Theresia, Basel	29. 9. 2020
Rothenburg	2164 / 30 a 90 m ²	Acker, Wiese, Weide / Gimmermee	Wohnbaugenossenschaft «Wobaro» Rothenburg, Rothenburg	Einwohnergemeinde Rothenburg	30. 9. 2013
Rothenburg	9631 (StWE $\frac{59}{1000}$)	3½-Z-W / Konstanz 12	Röllli Christina Daniela, Rothenburg	ME zu je ¼: a. Muff Dorothea Johanna, Emmetten; b. Muff Thomas, Luzern; c. Rae-Muff Andrea, Motueka; d. Peter-Muff Raphaella, Rothenburg	1. 6. 2004

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Grundbuchamt Luzern West					
Alberswil	2050 (StWE $\frac{7}{1000}$), 2030–2032 (je ME $\frac{3}{1000}$)	5½-Z-W, Garagen (3) / Mühlestrasse 16	ME zu je ½: a. Zanolla Barbara Elisabeth, Ebikon; b. Zanolla Sandro, Ebikon	Mülihof Alberswil AG, Alberswil	29. 12. 2011
Buttisholz	8479 (StWE $\frac{30}{1000}$); 8504, 8508 (je ME $\frac{1}{45}$)	3½-Z-W / Obere Matte 6; Autoeinstellplätze (2) / Obere Matte 2–8	ME zu je ½: a. Fernandes-Pereira Maria Henriqueta, Buttisholz; b. Fernandes José Manuel, Buttisholz	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	23. 12. 2020
Buttisholz	8130 (StWE $\frac{115}{1000}$)	4½-Z-W / Guglern 1	STIBAG AG, Ruswil	Günter Marcel, Ruswil	16. 2. 1995
Buttisholz	297 / 19 a 19 m ²	Gebäude, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Unter Allmend 24, Wohnhaus / Unter Allmend 24a	Bauer Marianne Ursula, Doppleschwand	ME zu je ¼: a. Minder Urs, Buttisholz; b. Minder-Chimenti Renata, Buttisholz; c. Stofer Andreas, Buttisholz; d. Kocher Stofer Jacqueline, Buttisholz	14. 5. 2020
Dagmersellen	850 / 1 ha 46 a 40 m ²	Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, übrige bestockte Flächen / Griengrueb, Oberdorf	Gassmann Philipp, Sursee	Erbengemeinschaft Marfurt-Kronenberg Maria Erben: a. Brun Walter Jules, Zürich; b. Altwegg-Brun Annamarie Ruth, Zürich	10. 10. 1977

Dagmersellen	711 / 2 ha 17 a 74 m ² ; 715 / 2 ha 17 a 74 m ² ; 723 / 2 ha 60 a 79 m ² ; 725 / 1 ha 61 a 96 m ² ; 1061 / 1 ha 1 a 38 m ²	Acker, Wiese, Weide / Bruggacher; Acker Wiese, Weide, geschlossener Wald / Hole; Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige bestockte Flächen / Scheune mit Anbauten, Bienenhaus / Letten, Wohnhaus / Letten 1, Garage / Letten, Remise / Letten 1; Acker, Wiese, Weide / Lätte; geschlossener Wald / Lättewald	Fellmann Simon, Winikon	Fellmann Willi, Winikon	15. 5. 1986
Entlebuch	1759 / 7 a 59 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Bodenmatt 16	Riedweg Martin, Schüpflheim	Riedweg Peter, Entlebuch	18. 10. 1989
Escholzmatt	1028 / 13 a 28 m ²	Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Schwändigrabe	Bieri Thomas, Escholzmatt	B. Braun Medical AG, Sempach	28. 1. 1992

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Escholzmatt	271 / 60 a 31 m ² ; 272 / 8 ha 17 a 59 m ² ; 658 / 2 ha 19 a 95 m ² ; 879 / 31 a 12 m ² ; 880 / 6 ha 15 a 35 m ² ; 1016 / 41 a 4 m ² ; 1018 / 95 a 61 m ² ; 1024 / 21 a 16 m ² ; 1025 / 22 a 10 m ² ; 1029 / 68 a 1 m ² ; 1039 / 22 a 12 m ² ; 1111 / 30 a 48 m ² ; 1272 / 1 ha 84 a 78 m ² ; 1273 / 30 a 51 m ² ; 1276 / 5 a 22 m ² ; 1278 / 22 a 83 m ² ; 1330 / 18 a 48 m ² ; 1570 / 1 ha 73 a 33 m ² ; 1571 / 87 a 94 m ² ; 1600 / 16 a 48 m ² ; 1634 / 16 a 45 m ² ; 1899 / 23 a 10 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Gumme; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal / Scheune, Wohnhaus / Grossbühl; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Ober Schnerle; Acker, Wiese, Weide / Gumme; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal / Grossbüel; Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Schwändigrabe; Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Schwändigrabe; geschlossener Wald / Schwändigrabe; Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Schwändigrabe; geschlossener Wald / Bodematteweid; geschlossener Wald / Weiermoos; Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Schwändigrabe;	ME zu je ½: a. Niederberger Albert Karl, Escholzmatt; b. Niederberger- Kempf Monika, Escholzmatt Acker, Wiese, Weide / Ober Schnerle; geschlossener Wald / Schnerlewald; Strasse, Weg, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Sampachwald; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Sampachwald; geschlossener Wald / Schnerlewald; Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Rämisbachweidli; Gebäude, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Remise / Rämisbach; geschlossener Wald / Rämisbach; geschlossener Wald / Rappe; geschlossener Wald / Cholhüttewald	Stadelmann Victoria Olivia, Arlesheim	16. 1. 2006

Escholzmatt	598 / 2 a 44 m ²	Acker, Wiese, Weide / Wanne	ME zu je ½: a. Vogel Rudolf, Escholzmatt; b. Vogel-Schöpfer Ursula, Escholzmatt	B. Braun Medical AG, Sempach	28. 1. 1992
Flühli	2522 / 8 a 24 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Hinter-Thorbach 10	Zbinden Pascal Walter Albert, Adligenswil	ME zu je ½: a. Lustenberger-Gmünder Irene, Flühli; b. Lustenberger Johann Adolf, Flühli	4. 2. 2011
Flühli	1663 / 6 a 20 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal / Ferienhaus / Hinter-Schöniseistrasse 21	Huwiler Kurt, Hochdorf	Erbengemeinschaft Huwiler Kurt Josef Erben: a. Huwiler Daniel, Luzern; b. Huwiler Kurt, Hochdorf	13. 9. 2016
Grosswangen	757 / 9 a 83 m ² ; 1591 / 56 a 63 m ² ; 1595 / 36 a 99 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohn- und Geschäftshaus / Mühlestrasse 13, Lagerraum und Garage, Gartenhaus / Mühlestrasse; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Buechwald; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Buechwald	Pfenniger-Wiprächtiger Margaritha, Grosswangen	Erbengemeinschaft Pfenniger Werner Johann Erben: a. Pfenniger-Wiprächtiger Margaritha, Grosswangen; b. Pfenniger Pirmin, Grosswangen; c. Najer-Pfenniger Jutta, Dagmersellen; d. Pfenniger Adrian, Grosswangen	22. 4. 2021

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Hasle	1312 / 8 a 77 m ²	Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal / Öschtor	ME zu je ½: a. Vogel Patrick, Hasle; b. Vogel-Rööslı Karin, Hasle	PP Generalbau GmbH, Escholzmatt	5. 12. 2019
Hasle	1195 / 7 a 55 m ²	Gartenanlage / Öschtor	ImmoCenter Rööslı AG, Hasle	Rööslı Michael, Hasle	20. 3. 2020
Hasle	1324 / 5 a 51 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Moosmatte 18	ME zu je ½: a. Mahler-Bieri Sabine, Hasle; b. Mahler Patrick, Hasle	ME zu je ½: a. Mahler Hansjörg, Hasle; b. Mahler-Schwarzentruber Ursula Anna, Hasle	14. 12. 1998
Kulmerau	32 / 1 ha 78 a 39 m ² ; 131 / 3 ha 11 a 61 m ² ; 241 / 28 a 32 m ² ; 310 / 1 ha 24 a 76 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide / Scheune, Bienenhaus / Hausgasse 16; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Wohnhaus mit Anbau / Hausgasse 16; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Salzblät;, Strasse, Weg, geschlossener Wald / Storz	Erbengemeinschaft Wyss-Troxler Leo Erben: a. Wyss Markus, Triengen; b. Wyss Peter, Beromünster; c. Wyss Stefan Franz, Möriken (AG)	Erbengemeinschaft Wyss-Troxler Leo Erben: a. Amerg Esther, Büron; b. Wyss Markus, Triengen; c. Wyss Peter, Beromünster; d. Wyss Stefan Franz, Möriken (AG)	11. 8. 1988

Kulmerau	32 / 1 ha 78 a 39 m ² ; 131 / 3 ha 1 a 61 m ² ; 241 / 28 a 32 m ² ; 310 / 1 ha 24 a 76 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide / Scheune, Bienenhaus / Hausgasse 16; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Wohnhaus mit Anbau / Hausgasse 16; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Salzblätz; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Storz	Erbengemeinschaft Wyss-Troxler Leo Erben: a. Wyss Peter, Beromünster; b. Wyss Stefan Franz, Möriken (AG)	Erbengemeinschaft Wyss-Troxler Leo Erben: a. Wyss Markus, Triengen; b. Wyss Peter, Beromünster; c. Wyss Stefan Franz, Möriken (AG)	11. 8. 1988
Luthern	557 / 59 a 63 m ²	Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Höllgrabe	Huber Alois Andreas, Hofstatt	Duppenthaler-Heiniger Katharina, Melchnau	2. 6. 1989
Marbach	975 / 8 a 59 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Bergrat 3	Graf Andreas, Laupen (BE)	Kiffer Patrick Pierre, Marbach (LU)	31. 7. 2009
Mauensee	387 / 7 a 16 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Sonnenrain 15	ME zu je ½: a. Stöckli-Vogel Vreny, Kaltbach; b. Stöckli Gerhard Josef, Kaltbach	Stöckli Gerhard Josef, Kaltbach	14. 2. 1997
Mauensee	8446 (StWE ¹⁰⁷ / ₁₀₀₀); 8354 (ME ⁹ / ₃₅₀)	2½-Z-W / Vogelmatte 1 Autoeinstellplatz; Vogelmatte 1–4	Brunold-Hegetschweiler Claudia Christina, Langnau am Albis	ME zu je ½: a. Stocker-Lutz Johanna Martina, Ballwil; b. Stocker Marcel Josef, Ballwil	23. 2. 2018

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Neudorf	7047 (StWE $\frac{56}{1000}$), 7066 (ME $\frac{1}{18}$)	2½-Z-W, Einstellbox / Gasmatt 4	Wanner Siegfried Robert, Gisikon	de Reynier Jean-Francois, Lantsch/Lenz	11. 11. 2002
Nottwil	8622 (StWE $\frac{131}{1000}$); 8520 (ME $\frac{1}{106}$)	4½-Z-W / Seeparkstrasse 6; Autoabstellplatz / Seeparkstrasse 1-9	ME zu je ½: a. Egli Markus, Nottwil; b. Egli Nadja, Nottwil	Erbengemeinschaft Ottiger Beatrice Erben: a. Ottiger Markus Josef, Steinhausen; b. Ottiger Hildegard Beatrice, Zürich; c. Ottiger Daniela Barbara, Zürich	8. 3. 2021
Nottwil	8439 (StWE $\frac{58}{100}$)	5½-Z-W / Bühlstrasse 29	HBimmoinvest AG, Neuenkirch	Büchler Beat Franz, Neuenkirch	4. 10. 2005
Nottwil	8143 (StWE $\frac{1810}{10000}$); 8181 (ME $\frac{1}{60}$), 8238 (ME $\frac{4}{60}$)	4½-Z-W / Gewerbestrasse 13; Autoeinstellplatz, Lagerraum / Kantonsstrasse 32/34	micasaro AG, Walchwil	ME zu je ½: a. Erbengemeinschaft Schneider Paul Ernst Erben: aa. Huber-Schneider Andrea Doris, Vordemwald; ab. Baumann-Zimmermann Yolanda Therese, Bassersdorf; b. Erbengemeinschaft Schneider-Zimmermann Dora Marta Erben: ba. Schneider Paul Ernst, Nottwil; bb. Erbengemeinschaft Schneider Paul Ernst Erben: bba. Huber-Schneider Andrea Doris, Vordemwald; bbb. Baumann-Zimmermann Yolanda Therese, Bassersdorf; bc. Huber-Schneider Andrea Doris, Vordemwald	12. 4. 2021

Pfaffnau	1165 / 5 a 70 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Am Muttibach 6	Ercoli-Bader Helene, Pfaffnau	ME zu je ½: a. Ercoli-Bader Helene, Pfaffnau; b. Hug Manfred, Pfaffnau	16. 12. 2013
Pfeffikon	394 / 5 a 21 m ²	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus mit Garage und Autounterstand / Brunnenrain 16	Nagarajah Arulini, Pfeffikon	Pneu Auchli GmbH, Däniken (SO)	4. 4. 2017
Reiden	1000 / 3 a 66 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Autounterstand / Rainlhalde 18	ME zu je ½: a. Leu Barbara, Reiden; b. Brunner Lukas, Reiden	Leu Barbara, Reiden	20. 8. 2018
Roggliswil	4025 (StWE ^{112/1000}), 6003, 6005 (je ME ½ ₀)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Baumgarten 1	stirnimmo ag, Luthern	Graf-Jenny Nicole Sandra, Roggliswil	2. 10. 2012
Schlierbach	404 / 4 a 95 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Halde 7	Galliker-Steiger Yvonne Rita, Schlierbach	Erbengemeinschaft Steiger Ferdinand Erben: a. Steiger Ferdinand Josef, Schlierbach; b. Küng-Steiger Edith Luise, Schlierbach; c. Rüttimann-Steiger Anita Josefine, Rain; d. Galliker-Steiger Yvonne Rita, Schlierbach	14. 4. 2021
Schlierbach	132 / 15 a 44 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbau / Feldstrasse 1	ME zu je ½: a. Dubach Lea, Schlierbach; b. Lindegger Marcel, Schlierbach	Arnold Andreas Werner, Büron	17. 6. 1997

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Schlierbach	4177 (StWE $\frac{629}{10000}$); 4164, 4165 (je ME $\frac{1}{30}$)	3½-Z-W / Stägmatte 14; Autoeinstellplätze (2) / Stägmatte 4–14	ME zu je ½: a. Bujupi Bujar, Nebikon; b. Bujupi-Gashi Laureta, Nebikon	ME zu je ½: a. Hauber Eugen Michael Gustav, Wohlen (AG); b. Hauber-Huber Silvia, Wohlen (AG)	3. 7. 2017
Schötz	764 / 6 a 20 m ²	Acker, Wiese, Weide / Neubüel	ME zu je ½: a. Iseli Daniel Alfred, Schötz; b. Iseli-Nietlispatch Isabella Katharina, Schötz	ME zu je ½: a. Iseli Rolf Eduard, Schötz; b. Iseli-Luterbach Irma, Schötz	19. 12. 2005
Schötz	1591 / 4 a 41 m ²	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus mit Autounterstand / Burgallee 10	Einfache Gesellschaft: a. Garg Ankit, Basel; b. Garg Kristin, Basel	Burg Immobilien AG, Luzern	1. 3. 2016
Schötz	73 / 9 a 36 m ²	Gebäude, übrige befestigte Flächen / Wohnhaus, Tankkeller / Schmiedgasse 13	Felber Hans Franz, Schötz	ME zu je ½: a. Felber-Weibel Annemarie Marta, Schötz; b. Felber Manfred Fritz, Schötz	27. 9. 2011 29. 5. 1978
Schüpfheim	1344 / 54 a 27 m ²	Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Siggehuse	Studer Benedikt Oliver, Schüpfheim	Schmid-Nigg Rita Adelheid, Schüpfheim	6. 7. 1998
Schüpfheim	962 / 9 a 88 m ²	Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Schinterwald	Wigger Beat, Schüpfheim	Schmid-Nigg Rita Adelheid, Schüpfheim	6. 7. 1998
Sursee	9343 (StWE $\frac{38}{1000}$); 9363 (ME $\frac{5}{62}$)	4½-Z-W / Mariazellweg 4d; Autoeinstellplatz / Mariazellweg 4	Schnyder Popp Martha, Sursee	SET Schnyder Erismann Töchter Immobilien AG, Sursee	17. 3. 2015

Wauwil	2396 (StWE $31\frac{3}{10000}$); 3443 (ME $4\frac{5}{2169}$)	5½-Z-W / Brunnenhof 1; Autoeinstellplatz / Brunnenhof 1-4/6	ME zu je ½: a. Kulenthiranathan Gowsika, Luzern; b. Sithamparapillai Kulenthiranathan, Luzern	Schumacher Josef, Luzern	27. 11. 2014
Werthenstein	899 / 12 a 4 m ² (ME $\frac{3}{4}$)	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Sattlerei- werkstatt, Ökonomiegebäude mit Autounterstand / Bahnhofstrasse 1	Rööslü Urs, Malters	Rööslü Adrian, Wolhusen, Zuber-Rööslü Regula, Schachen, und Rööslü Florian, Schachen	17. 12. 2009
Wikon	222 / 6 a 57 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus / Feldstrasse 12	ME zu je ½: a. Höhn Samuel, Luzern; b. Haug Monika, Luzern	Erbengemeinschaft Kreis Hans Erben: a. Stöckli-Kreis Edith, Zofingen; b. Kreis Philipp, Wikon; c. Kreis Thomas, Brittnau; d. Senn-Kreis Ruth, Hemmental; e. Kreis David, Strengelbach	23. 4. 2021
Wolhusen	74 / 7 a 43 m ² ; 330 / 68 a 2 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Stampfelstrasse 8; geschlossener Wald / Wiggerewald	ME zu je ½: a. Mattman-Drago Martina, Wolhusen; b. Drago Daniel, Wolhusen	Drago-Theiler Maria, Wolhusen	9. 11. 1994

Andere Kantone

Testamentseröffnung

Am 4. Dezember 2020 ist mit letztem Wohnsitz in Zürich gestorben: *Gäng Hans*, geboren am 20. August 1930 in Emmen, von Zürich, Sohn der Gäng Margaritha, geboren am 14. April 1904.

Mit Urteil vom 27. April 2021 wurde das Testament der verstorbenen Person durch die Anmeldestelle eröffnet.

Diese Auskündigung richtet sich an die nicht bedachten gesetzlichen Erben aus der elterlichen beziehungsweise grosselterlichen Verwandtschaft der verstorbenen Person.

Die testamentarisch eingesetzten Erben haben das Recht, einen Erbschein zu verlangen und über die Erbschaft zu verfügen, falls die gesetzlichen Erben der verstorbenen Person dagegen nicht opponieren und innert einer Frist von einem Monat beim Einzelgericht Erbschaftssachen (Adresse siehe unten) schriftlich Einsprache gemäss Artikel 559 ZGB erheben. Mit der Einsprache haben die gesetzlichen Erben ihre Verwandtschaft zur verstorbenen Person nachzuweisen. Sie haben das Recht, beim Einzelgericht Erbschaftssachen Einsicht in das Testament zu nehmen und eine Testamentskopie zu verlangen.

Bezirksgericht Zürich
Einzelgericht Erbschaftssachen
Wengistrasse 30, 8004 Zürich

Planungs- und Baurecht

Öffentliche Planauflagen

I.

Gemeinde Ebikon: Baugesuch Chräjbüelwald

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Baugesuches bekanntgegeben:

Gesuchstellerin: Landwirtschaft und Wald, Staatsforstbetrieb, Centralstrasse 33, Sursee.

Grundeigentümer: Staat Luzern, Stadthofstrasse 4, Luzern.

Bauvorhaben: Sanierung bestehender Bewirtschaftungsweg.

Ortsbezeichnung: Chräjbüelwald.
Grundstück: Nr. 161.

Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der gesetzlichen Auflagefrist von 20 Tagen, vom 17. Mai bis 5. Juni 2021, einzureichen.

Die Planunterlagen liegen im Gemeindehaus, Riedmattstrasse 14, Ebikon, während der ordentlichen Öffnungszeiten oder auf der Webseite www.ebikon.ch/verwaltung/planung-bau/auflagen zur Einsichtnahme auf.

Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden, sie sind als solche zu bezeichnen. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert der Einsprachefrist schriftlich mit Antrag und dessen Begründung der Gemeinde Ebikon, Planung und Bau, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon, einzureichen.

Ebikon, 11. Mai 2021

Gemeinde Ebikon, Planung und Bau

II.

Gemeinde Malters: Baugesuch Eistrasse/Hellbühlstrasse, Eischache, Neubau Leitungen

Die Gemeinde Malters führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Markus Schmid AG, Markus Schmid, Eistrasse 5a, Malters.

Bauvorhaben: Neubau Leitungen Grundwasserverbund Eistrasse/Hellbühlstrasse, Geschäfts-Nr. 2021-2504.

Zonen: dreigeschossige Wohn- und Arbeitszone (WA3), viergeschossige Wohnzone (W4), Übriges Gebiet, Gefahrenzone – überlagert.

Grundstücke: Nrn. 1860, 968, 1938, 1875, 969, 1717 und 970, Grundbuch Malters.

Ortsbezeichnung: Eistrasse/Hellbühlstrasse, Eischache.

Koordinaten: 2.656.984/1.210.672.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 17. Mai bis 5. Juni 2021, auf der Gemeindeverwaltung Malters, Weihermatte 4, im 1. Obergeschoss beim Bauamt, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die wichtigsten Gesuchsunterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage www.malters.ch.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Malters zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Malters, 10. Mai 2021

Bauamt Malters

III.

Gemeinde Malters: Baugesuch Neumühlestrasse 6, Neubau Mobilfunkanlage

Die Gemeinde Malters führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG, Claudio Odermatt, Am Mattenhof 12/14, Kriens.

Bauvorhaben: Neubau Mobilfunkanlage für Swisscom AG, Geschäfts-Nr. 2021-2516.

Zonen: Arbeitszone IV, Gefahrenzone – überlagert.

Grundstück: Nr. 1540, Grundbuch Malters.

Ortsbezeichnung: Neumühlestrasse 6.

Koordinaten: 2.656.147/1.210.144.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 17. Mai bis 5. Juni 2021, auf der Gemeindeverwaltung Malters, Weihermatte 4, im 1. Obergeschoss beim Bauamt, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die wichtigsten Gesuchsunterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage www.malters.ch.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Malters zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Malters, 10. Mai 2021

Bauamt Malters

IV.

Gemeinde Aesch: Baugesuch Lädergasse 25

Die Gemeinde Aesch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Matthias und Petra Zeder, Hitzkircherstrasse 12, Gelfingen.

Bauvorhaben: Ersatzbau Wohnhaus mit Schopfanbau.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Grundstück: Nr. 76.

Ortsbezeichnung: Lädergasse 25.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 17. Mai bis 7. Juni 2021, bei der Gemeindeverwaltung Aesch zur Einsichtnahme auf und sind auf der Homepage www.aesch-lu.ch aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Aesch zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Aesch, 10. Mai 2021

Gemeinderat Aesch

V.

Gemeinde Hitzkirch: Baugesuch Berg 7, Hitzkirch

Die Gemeinde Hitzkirch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Das Baugesuch von Guido Bienz-Müller, Berg 7, Hitzkirch, Ökonomiegebäude: Teilersatz der Dachziegel mit Metallpanelen auf dem Grundstück Nr. 131, Grundbuch Hitzkirch, Berg 7, Hitzkirch, liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 12. bis 31. Mai 2021, auf der Gemeindekanzlei Hitzkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Hitzkirch einzureichen.

Hitzkirch, 10. Mai 2021

Bauamt Hitzkirch

VI.

Gemeinde Inwil: Baugesuch Körbligen

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich aufgelegt:

Gesuchstellerin: WWZ Netze AG, Chollerstrasse 24, Zug.

Bauvorhaben: Projektänderung Neubau Fernwärmeleitung Ennetsee, Abschnitt TL 1.4 Körbligen.

Grundstücke: Nrn. 576, 930, 565, 216, 215, 572, 179, 495, 219 und 573, Grundbuch Inwil. Zonen: Arbeitszone IV (ArIV), Arbeitszone III (ArIII), Verkehrszone (Ve), Übriges Gebiet A (UeGA), Landwirtschaftszone (Lw).

Auflage: vom 17. Mai bis 7. Juni 2021.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG), Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG), Bewilligung nach Strassengesetz (StrG), Bewilligung nach Wasserbaugesetz (WBG), Bewilligung nach Gewässerschutzgesetz (GSchG), Bewilligung nach dem Kantonalen Waldgesetz (kWaG), Bewilligung nach dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG), Bewilligung nach Fischereigesetz (FiG).

Aufgrund der getroffenen Sicherheitsmassnahmen des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Coronavirus wird der Zutritt beim Regionalen Bauamt Oberseetal nur noch auf Voranmeldung aufrechterhalten. Infolge dessen sind alle Baugesuche auf unserer Homepage aufgeschaltet.

Die Unterlagen können während 20 Tagen auf der Homepage www.rbo-luzern.ch eingesehen werden (§ 58 PBG).

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an das Regionale Bauamt Oberseetal oder den Gemeinderat Inwil einzureichen. Einsprachen können auch per E-Mail (info@rbo-luzern.ch) eingereicht werden.

Eschenbach, 6. Mai 2021

Regionales Bauamt Oberseetal

VII.

Gemeinde Rain: Baugesuch Chlewald 11 und 13

Die Gemeinde Rain führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Bauherren und Grundeigentümer: Anton Waller, Niggel 1, Rain; Walter Bachmann, Chnülle 1, Rain.

Bauvorhaben: Neubau Kanalisationsanschluss.

Grundstücke: Nr. 866, Chlewald 11, Grundbuch Rain; Nr. 573, Chlewald 13, Grundbuch Rain.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Die Baugesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 17. Mai bis 7. Juni 2021, bei der Gemeindeverwaltung Rain zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Bauamt Rain einzureichen.

Rain, 15. Mai 2021

Bauamt Rain

VIII.

Gemeinde Römerswil: Baugesuch Eigen, Römerswil

Die Gemeinde Römerswil legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchstellerinnen: Wasserversorgungs-Genossenschaften Römerswil und Nunwil.

Bauvorhaben: Wasserversorgungsdruckleitung und Verbindungsleitung WV Römerswil bis WV Nunwil.

Lage des Objekts: Eigen, Grundbuch Römerswil.

Grundstücke: Nrn. 242, 317, 664 und 731, Grundbuch Römerswil.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Das Baugesuch und die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 17. Mai bis 7. Juni 2021, im Gemeindehaus Römerswil zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Antrag und Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Römerswil, Dorf 6, 6027 Römerswil, einzureichen.

Römerswil, 7. Mai 2021

Gemeinde Römerswil

IX.

Gemeinde Grosswangen: Projektänderung Grosshus 1

Die Gemeinde Grosswangen führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) und der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) folgende öffentliche Auflage durch:

Bauherrschaft: Hans Käch, Spanere 3, Buttisholz.

Grundeigentümer: Hans und Lisbeth Käch, Spanere 3, Buttisholz.

Bauprojekt: Neubau Rindviehstall mit Hochsiloanlage.

Projektänderung: Ergänzung Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zu Baugesuch.

Grundstücke: Nrn. 58 (Grosswangen) und 629 (Buttisholz).

Lage: Grosshus 1.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 17. Mai bis 7. Juni 2021, liegt der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen zur Einsichtnahme auf. Zusätzlich ist der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) auf der Website der Gemeinde Grosswangen aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung zuhänden des Gemeinderates einzureichen.

Grosswangen, 10. Mai 2021

Gemeinderat Grosswangen

X.

Gemeinde Rickenbach: Baugesuch Feldenmoos 1, Rickenbach

Die Gemeinde Rickenbach führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft und Grundeigentümer: Anton Schönbächler, Feldenmoos 1, Rickenbach.

Bauvorhaben: Anbau Garage und Keller an Wohnhaus, Erweiterung Scheune, nachträgliches Baugesuch für eine mobile Schweinehütte und drei mobile Trutenhütten.

Grundstück: Nr. 308, Grundbuch Rickenbach.

Lage: Feldenmoos 1, Rickenbach.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 17. Mai bis 7. Juni 2021, bei der Gemeindeverwaltung Rickenbach zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Rickenbach, Bau und Infrastruktur, einzureichen.

Rickenbach, 10. Mai 2021

Gemeindeverwaltung Rickenbach, Bau und Infrastruktur

XI.

Gemeinde Rickenbach: Baugesuch Hinterbergstrasse 9, Pfeffikon

Die Gemeinde Rickenbach führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Alois Rohrer, Hinterbergstrasse 9, Pfeffikon.

Grundeigentümer: Heinrich Villiger, c/o Villiger Söhne AG, Dorfstrasse 4, Pfeffikon.

Bauvorhaben: Überdachung Zufahrt.

Grundstück: Nr. 136, Grundbuch Pfeffikon.

Lage: Hinterbergstrasse 9, Pfeffikon.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 17. Mai bis 7. Juni 2021, bei der Gemeindeverwaltung Rickenbach zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Rickenbach, Bau und Infrastruktur, einzureichen.

Rickenbach, 10. Mai 2021

Gemeindeverwaltung Rickenbach, Bau und Infrastruktur

XII.

Gemeinde Ruswil: Baugesuch Lö 1, Sigigen

Die Gemeinde Ruswil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Martin Duss, Lö 1, Sigigen.

Bauvorhaben: An- und Umbau Milchviehstall.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Grundstück: Nr. 1381, Grundbuch Ruswil.

Ortsbezeichnung: Lö 1, Sigigen.

Auflagefrist: vom 15. Mai bis 3. Juni 2021.

Schutzbereiche: keine.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG), Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG).

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Ruswil zur Einsicht auf und ist im Internet unter folgendem Link einsehbar: <https://ruswil.ch/aktuelles-veranstaltungen/aktuelles/baugesuche>.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeinde Ruswil zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen können die verursachten amtlichen Kosten sowie die weiteren Verfahrenskosten (§ 212 Abs. 2 PBG) dem Einsprecher auferlegt werden.

Ruswil, 10. Mai 2021

Gemeinde Ruswil

XIII.

Gemeinde Alberswil: Strassenprojekt, Ausbau diverse Güterstrassen mit Beibehaltung eines Wanderweges

Der Gemeinderat Alberswil führt gemäss § 71a Absatz 2 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 193 Absätze 1 und 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Flurgnossenschaft Alberswil, Hübelistrasse 17, Alberswil.

Bauvorhaben: Ausbau diverse Güterstrassen auf Belagsbreite 3 Meter.

Strassen: Allmendstrasse 4101; Allmendstrasse 4403; Pulvermagazinstrasse 4404; Hübelistrasse 4405; Moosstrasse 4406; Dachsenbergstrasse 4407; Oberer Wiggerweg 4701; Mittlerer Wiggerweg 4702; Buttenbergwaldstrasse 4503–4504; Burgrainmühlweg 4704; Bläsifeldweg 4705; Burgrainweg 4706; Bergweg 4707; Hinterfeldweg 4709; Unterdorfweg 4710; Unterer Wiggerweg 4711; Unterfeldweg 4712; Hausmattweg 4713. Bauvorhaben: Teilbefestigung Pulvermagazinstrasse 4404.

Das Strassenprojekt liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 17. Mai bis 6. Juni 2021, auf der Gemeindkanzlei Alberswil zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gestützt auf § 71a Absatz 2 des Strassengesetzes sowie aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Alberswil einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechtes. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Alberswil, 11. Mai 2021

Gemeinderat Alberswil

XIV.

Gemeinde Pfaffnau: Kommunales Strassennetz – Einreihung der Gemeinde- und Güterstrassen

Der Gemeinderat hat im Nachgang zum Anhörungsverfahren vom 7. September bis 6. Oktober 2020 am 4. Mai 2021 die Einreihung der Gemeinde- und Güterstrassen definitiv erlassen (§ 10 Abs. 1b kant. Strassengesetz).

Der Entscheid des Gemeinderates mit dem Strassenverzeichnis und dem dazugehörigen Plan liegen während 20 Tagen, vom 17. Mai bis 7. Juni 2021, auf der Bauverwaltung Pfaffnau zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerden erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel mit einer Begründung und einem Antrag einzureichen.

Pfaffnau, 14. Mai 2021

Gemeinderat Pfaffnau

XV.

Gemeinde Pfaffnau: Baugesuch Neubau Gasanschluss Industrie Pfaffnau

Die Gemeinde Pfaffnau führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: IB Langenthal AG, Talstrasse 29, Langenthal.

Grundeigentümer: diverse Grundeigentümer gemäss Baugesuch.

Planverfasserin: Tagmar AG, Baselstrasse 59, Dagmersellen.

Bauvorhaben: Neubau Gasanschluss Industrie Pfaffnau.

Lage: Industrie, Pfaffnau.

Grundstücke: Nrn. 423, 1353, 427, 855, 1191, 759, 761, 762, 895 und 763.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Schutzgebiet: nein.

Koordinaten: 2.635.794/1.232.096.

Die Gesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 17. Mai bis 7. Juni 2021, auf der Bauverwaltung Pfaffnau zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LgW) sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) schriftlich und begründet im Doppel eingeschrieben an den Gemeinderat Pfaffnau, 6264 Pfaffnau, einzureichen.

Pfaffnau, 14. Mai 2021

Gemeinderat Pfaffnau

XVI.

Gemeinde Flühli: Baugesuch Schlundstrasse 30

Die Gemeinde Flühli führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Martin und Andrea Thalmann-Vogel, Schlundstrasse 30, Flühli.

Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus und Remise mit Kanalisationsanschluss.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Grundstück: Nr. 110.

Ortsbezeichnung: Schlundstrasse 30, Flühli.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 17. Mai bis 15. Juni 2021, auf der Gemeinde Flühli innerhalb der ordentlichen Bürozeiten sowie im Internet unter www.fluehli.ch zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Flühli eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Flühli, 10. Mai 2021

Gemeinderat Flühli

XVII.

Gemeinde Flühli: Baugesuch Stäldeli 1

Die Gemeinde Flühli führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Alois Rogger, Guglern 75, Buttisholz.

Bauvorhaben: Montage von Solaranlagen.

Zonen: Landwirtschaftszone (Lw) überlagert mit Landschaftsschutzzone Moorlandschaften.

Grundstück: Nr. 1073.

Ortsbezeichnung: Stäldeli 1, Flühli.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 17. Mai bis 15. Juni 2021, auf der Gemeinde Flühli innerhalb der ordentlichen Bürozeiten sowie im Internet unter www.fluehli.ch zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Flühli eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Flühli, 10. Mai 2021

Gemeinderat Flühli

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten

1. Auftraggeber: *Einwohnergemeinde Sursee*, vertreten durch den Stadtrat, Centralstrasse 9, 6210 Sursee.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren (§ 7 und 10, ÖBG).
3. a. Ort der Leistung: Stadt Sursee, Christoph-Schnyder-Strasse, Abschnitt Kreisel Bifang bis Kreisel Eisenbahn.
- b. Art der Beschaffung: Bauarbeit Hauptgewerbe.
- c. Gegenstand/Umfang der Beschaffung: *Umbau Bushaltestelle Sursee Park nach Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG), Vorbereitung Trennsystem im Bereich der Bushaltestellen, Sanierung Trinkwasserleitung im Bereich der Bushaltestellen.*

Hauptmengen:

– Grabenaushub (fest)	1650 m ³
– Grubenaushub (fest)	395 m ³
– Graben-, Grubentiefe	bis 5,50 m
– Belagsaufbruch	2150 m ²
– Belagfräsen	1820 m ²
– Kanalisationsleitungen GFK DN 630	24 m
– Kanalisationsleitungen PP DN 160–250	150 m
– Kanalisationsleitungen SBR DN 800–900	75 m
– Schächte Entwässerung, vorfabriziert	5 St.
– Schächte Entwässerung, Ortsbeton	3 St.
– Einlaufschächte	10 St.
– Kabelrohrblöcke	85 m
– Kabelschächte, vorfabriziert	2 St.
– Kabelschächte, Ortsbeton	1 St.
– Rohrvortrieb/Pressbohren	24 m
– Stahlrohr/Hüllrohr DN 800	24 m
– Spülbohrung	65 m
– Kleinfilterbrunnen DN 300	4 St.
– Piezometer DN 50	2 St.
– Jetting Solicrete DN 1200	400 m
– Spundwände	2200 m ²
– Ortsbetonbauten – Schalung	380 m ²
– Ortsbetonbauten – Beton	75 m ³
– Materialersatz (fest)	175 m ³
– Baugrundstabilisierung	570 m ²
– Grabenauffüllungen (fest)	1100 m ³
– Foundationsschichten (fest)	360 m ³
– Sohlen- und Hüllbeton	300 m ³

- | | |
|--------------------------|--------------------|
| – Randabschlüsse | 650 m |
| – Sonderbord | 150 m |
| – Beläge | 950 t |
| – Busplatte in Beton | 300 m ² |
| – Schleppplatte in Beton | 40 m ² |
- d. Teilangebote: sind nicht zugelassen.
- e. Varianten: sind nicht zugelassen.
- f. Begehung: es findet keine Begehung statt.
4. a. Adresse für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Stadtverwaltung, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, 2. Stock; werktags von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags 11.00 bis 16.00 Uhr (durchgehend).
Bestellung der Unterlagen bis am Freitag, 21. Mai 2021, 16.00 Uhr.
- b. Zustellung der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen werden in digitaler Form auf einem USB-Stick zugestellt am: Dienstag, 25. Mai 2021.
Auf schriftliches Verlangen werden die Ausschreibungsunterlagen auch per Post zugestellt (ohne Pläne) bis Donnerstag, 27. Mai 2021.
Dem Stadtbauamt ist dafür ein frankiertes und adressiertes C4-Sackkuvert einzusenden. Frankatur mindestens Fr. 2.–.
- c. Adresse für die Einreichung des Angebots: Submission Stadt Sursee, Bereich Bau und Unterhalt, Centralstrasse 9, 6210 Sursee (mittels beiliegender Adressetikette), Aufschrift: «BehiG Umbau Bushaltestelle Sursee Park».
- d. Frist für die Einreichung des Angebots: Das Angebot muss bis spätestens Freitag, 11. Juni 2021, 16.00 Uhr, beim Stadtbauamt Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, 2. Stock, abgegeben werden oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig beim Stadtbauamt Sursee eintrifft, liegt beim Anbieter. Das Angebot ist verschlossen mit Adresse des Absenders und unter Verwendung des zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen abgegebenen Aufschritklebers einzureichen.
- e. Sprache des Verfahrens/Angebots: Deutsch.
5. Öffnung der Angebote: Montag, 14. Juni 2021, 11.00 Uhr, Stadtbauamt Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee.
6. Termine: Baubeginn ab Mitte August 2021.
7. Sicherheiten: Verlangen einer Erfüllungsgarantie bleibt vorbehalten.
8. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Sursee, 11. Mai 2021

Stadtverwaltung Sursee

Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen

I.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Luzerner Kantonsspital (LUKS)*.
Beschaffungsstelle/Organisator: Luzerner Kantonsspital, Einkauf Investitionsgüter, zuhänden I. Reinhard, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, Telefon 041 205 44 05, E-Mail investitionsgueter-ek@luks.ch, <http://www.luks.ch>.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Luzerner Kantonsspital, Einkauf Investitionsgüter, zuhänden I. Reinhard, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, Telefon 041 205 44 05, E-Mail investitionsgueter-ek@luks.ch.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 27. Mai 2021.
Fragen sind bis spätestens 27. Mai 2021 per E-Mail an investitionsgueter-ek@luks.ch zu richten.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 28. Juni 2021, 16.00 Uhr.
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 29. Juni 2021, Luzerner Kantonsspital, Einkauf Investitionsgüter.
Bemerkungen: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.
- 1.6 Art des Auftraggebers: andere Träger kantonaler Aufgaben.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Lieferauftrag.
- 1.9 Staatsvertragsbereich: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Lieferauftrages: eine Kombination.
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Beschaffung von einem Blutbestrahlungsgerät und die fachgerechte Entsorgung des Altgerätes.*
- 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer: BBG_2021.
- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
33111000 – Röntgeneräte,
33194220 – Ausstattung für Bluttransfusion.
- 2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrages: Ein Blutbestrahlungsgerät ohne radioaktive Strahlenquelle zur Bestrahlung von Blutkonserven zur Transfusion sowie Bestrahlung von Wund-/Tumorblut zur Retransfusion. Die fachgerechte Entsorgung/Recycling des Altgerätes mit einer ¹³⁷Cs-Quelle muss im Angebot enthalten sein.
- 2.7 Ort der Lieferung: Luzerner Kantonsspital, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16.
- 2.8 Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 1. November 2021 und Ende 30. November 2021.

3. Bedingungen
- 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen: siehe Ausschreibungsunterlagen.
- 3.3 Zahlungsbedingungen:
 - bei Lieferung: 70 Prozent.
 - nach Schlussabnahme und Mängelerledigung: 20 Prozent.
 - bei Abnahme des Entsorgungsprotokolls: 10 Prozent.
- 3.5 Bietergemeinschaft: sind ausgeschlossen.
- 3.6 Subunternehmer: Für beigezogene Dritte und für Subunternehmer trägt der Anbieter die Verantwortung für sämtliche Leistungen der beigezogenen Dritten und Subunternehmer und er haftet für deren Leistungen wie für eigene Leistungen.
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen: Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis 26. Mai 2021.
Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen:
 - Sprache für Angebote: Deutsch.
 - Sprache des Verfahrens: Deutsch.
- 3.11 Gültigkeit des Angebots: zwölf Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: Luzerner Kantonsspital, Einkauf Investitionsgüter, zuhänden I. Reinhard, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, Telefon 041 205 44 05, E-Mail investitionsgueter-ek@luks.ch, <http://www.luks.ch>.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Abwicklung der Ausschreibung erfolgt mittels der Software «Decision Advisor» (DA) der Firma DV Bern AG, Nussbaumstrasse 21, 3000 Bern 22. Die Software unterstützt und gewährleistet eine rechtssichere und revisionstaugliche Durchführung der Ausschreibung. Die Anbieter können nach der Publikation auf simap.ch bei der dort publizierten E-Mail-Adresse den Link anfordern, welcher die Selbstregistration im DA ermöglicht, zum elektronischen Bezug aller Ausschreibungsunterlagen berechtigt und die Erfassung des Angebots ermöglicht. Elektronische Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 3.13 Durchführung eines Dialogs: nein.
4. Andere Informationen
- 4.2 Geschäftsbedingungen: Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Luzerner Kantonsspitals.
- 4.7 Offizielles Publikationsorgan: Luzerner Kantonsblatt.
- 4.8 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Pouvoir adjudicateur
 - 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:
Service demandeur/Entité adjudicatrice: *Luzerner Kantonsspital (LUKS)*.
Service organisateur/Entité organisatrice: Luzerner Kantonsspital, Einkauf Investitionsgüter, à l'attention de I. Reinhard, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, Téléphone 041 205 44 05, E-mail investitionsgueter-ek@luks.ch, <http://www.luks.ch>.
 - 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: à l'adresse suivante: Luzerner Kantonsspital, Einkauf Investitionsgüter, à l'attention de I. Reinhard, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16, Téléphone 041 205 44 05, E-mail investitionsgueter-ek@luks.ch, <http://www.luks.ch>.
 - 1.3 Genre de pouvoir adjudicateur: autres collectivités assumant des tâches cantonales.
 - 1.4 Mode de procédure choisi: procédure ouverte.
 - 1.5 Genre de marché: marché de fournitures.
 - 1.6 Marchés soumis aux accords internationaux: oui.
2. Objet du marché
 - 2.1 Titre du projet du marché: *Beschaffung von einem Blutbestrahlungsgerät und die fachgerechte Entsorgung des Altgerätes*.
 - 2.2 Objet et étendue du marché: Ein Blutbestrahlungsgerät ohne radioaktive Strahlenquelle zur Bestrahlung von Blutkonserven zur Transfusion sowie Bestrahlung von Wund-/Tumorblut zur Retransfusion. Die fachgerechte Entsorgung/ Recycling des Altgerätes mit einer ¹³⁷Cs-Quelle muss im Angebot enthalten sein.
 - 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:
33111000 – Appareils de radiographie,
33194220 – Matériels de transfusion sanguine.
 - 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 28 juin 2021, 16.00 heures.

Luzern, 10. Mai 2021

Luzerner Kantonsspital

II.*Wettbewerb*

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Einwohnergemeinde Flühli*, vertreten durch den Gemeinderat.
Beschaffungsstelle/Organisator: Walter Graf GmbH, Zähringerstrasse 19, 6003 Luzern.
 - 1.2 Teilnahmeanträge sind an folgende Adresse zu schicken: Einwohnergemeinde Flühli, zuhanden Hella Schnider, Gemeindepräsidentin, Gemeindehaus, Dorfstrasse 11, 6173 Flühli.

- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: keine Fragerunde zu Präselektion.
- 1.4 Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge: 15. Juni 2021.
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Poststempel A-Post.
- 1.5 Typ des Wettbewerbs: Studienauftrag.
- 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
- 1.7 Verfahrensart: selektives Verfahren.
- 1.8 Staatsvertragsbereich: ja.
2. Wettbewerbsobjekt
- 2.1 Art der Wettbewerbsleistung: Architekturleistung.
- 2.2 Projekttitel des Wettbewerbs: *Umbau Mehrzweckraum/Turnhalle mit Erweiterung des Schulraumangebotes.*
- 2.4 Gemeinschaftsvokabular: CPV:
71200000 – Dienstleistungen von Architekturbüros.
- 2.5 Projektbeschreibung: siehe Präselektionsunterlagen.
- 2.6 Realisierungsort: Flüfli.
- 2.7 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.8 Werden Varianten zugelassen? nein.
- 2.9 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.10 Realisierungstermin: vorgesehener Realisierungstermin 2022/2023.
3. Bedingungen
- 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen: siehe Präselektionsunterlagen.
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Entscheidungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 3.10 Bedingungen für den Erhalt der Teilnahmeunterlagen/Kosten: keine.
- 3.11 Anzahl maximal zugelassener Teilnehmer: Es ist vorgesehen, vier Architekten-teams zur Teilnahme einzuladen.
- 3.12 Vorgesehener Termin für die Bestimmung der ausgewählten Teilnehmer: 30. Juli 2021.
- 3.14 Sprachen:
 - Sprache für Teilnahmeanträge: Deutsch.
 - Sprache des Verfahrens: Deutsch.
- 3.16 Bezugsquelle für Teilnahmeunterlagen zur Präqualifikation: unter www.simap.ch.
Sprache der Teilnahmeunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
- 4.1 Namen der Mitglieder und der Ersatzleute der Jury sowie allfälliger Experten: siehe Präselektionsunterlagen.
- 4.2 Ist der Entscheid der Jury verbindlich? ja.
- 4.3 Gesamtpreisumme: Die Teilnahme der Präselektion wird nicht entschädigt.
- 4.4 Besteht ein Anspruch auf feste Entschädigung? nein.
- 4.5 Anonymität: Der anschliessende Studienauftrag wird anonym durchgeführt.
- 4.8 Besondere Bedingungen des Wettbewerbsverfahrens: siehe Präselektionsunterlagen.

- 4.12 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag mit Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Flühli, 10. Mai 2021

Einwohnergemeinde Flühli

Zuschlag öffentliche Beschaffungen

1. Auftraggeber: *Kanton Luzern*, vertreten durch die Dienststelle Informatik, Ruopigenplatz 1, 6015 Luzern.
2. Gegenstand und Umfang der Beschaffung: *Hosting und Betrieb SAP*.
3. Art des Verfahrens: offenes Verfahren nach dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.
4. Datum des Zuschlags: 23. Februar 2021.
5. Berücksichtigte Anbieterin: *Itesys AG, Langfeldstrasse 53a, Frauenfeld*.
Preis des berücksichtigten Angebots: Fr. 3 285 572.50 (exkl. MwSt.)

Luzern, 10. Mai 2021

Kanton Luzern, Dienststelle Informatik

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister

MLaw Walter Jessica, Rechtsanwältin, Rudolf & Bieri AG, Ober-Emmenweid 46, 6021 Emmenbrücke 1.

Luzern, 10. Mai 2021

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Bezirksgerichte

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidung

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 6. Mai 2021 bestehen in der Organisation der *Leleli GmbH*, in Liquidation, Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister überwies deshalb die Angelegenheit dem Gericht.

Die *Leleli GmbH*, in Liquidation, wird aufgefordert, zur Mitteilung des Handelsregisters Luzern bis Dienstag, 25. Mai 2021, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für die Richterinnen und das Handelsregister) einzureichen. Diese liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Willisau auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 28. Mai 2021, zuhanden der *Leleli GmbH*, in Liquidation, auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Willisau auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Willisau, 7. Mai 2021

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwysig-Vüllers

Aufforderungen zur Kostensicherung

(Art. 169, 193 f. SchKG)

I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Jud Erika*, geboren am 4. November 1947, von Kaltbrunn (SG), wohnhaft gewesen in 6000 Luzern, i. A. in Menziken, gestorben am 31. Januar 2021, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 25. Mai 2021, an das Bezirksgericht Luzern (PC 60-6400-9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 6. Mai 2021

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Bühler Lucia*, geboren am 17. Februar 1967, von Luzern, wohnhaft gewesen in 6020 Emmenbrücke, Sedelstrasse 39, gestorben am 15. März 2021, sind zu wenig Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Die konkursamtliche Liquidation wird nur angeordnet, sofern ein Gläubiger oder eine Gläubigerin bis Dienstag, 25. Mai 2021, an das Bezirksgericht Hochdorf (PC 60-2879-4) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) für das summarische Konkursverfahren leistet.

Hochdorf, 6. Mai 2021

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 1: Portmann

III.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Bucher Beat*, geboren am 5. Januar 1968, von Entlebuch (LU) und Escholzmatt-Marbach (LU), wohnhaft gewesen in 6203 Sempach Station, Winkelbach 2, gestorben am 14. Februar 2021, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 25. Mai 2021, an das Bezirksgericht Willisau (PC 60-768522-1) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Willisau, 6. Mai 2021

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwyssig-Vüllers

VI.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Lumme Mario*, geboren am 31. August 1971, Staatsbürgerschaft Deutschland, wohnhaft gewesen in 6207 Nottwil, Eggerswil 8, gestorben am 15. Februar 2021, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 25. Mai 2021, an das Bezirksgericht Willisau (PC 60-768522-1) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Willisau, 11. Mai 2021

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwyssig-Vüllers

Gerichtliche Verbote

I.

Auf Verlangen der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1405, Grundbuch Littau (Zollhausstrasse 2), wird allen Unberechtigten verboten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Verstösse gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Luzern, 7. Mai 2021

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 3: Tewlin

II.

Auf Verlangen des Eigentümers des Grundstückes Nr. 1803, Grundbuch Weggis, wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, die Liegenschaft Seestrasse 15a zu betreten, zum Baden zu benützen, zu befahren oder darauf Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Kriens, 15. April 2021

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vöggtli

III.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf den Grundstücken Nrn. 368 und 4905, Grundbuch Kriens, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Mieter und Mieterinnen auf den ihnen zugeteilten Parkfeldern sowie für Besucher und Besucherinnen der Liegenschaften Renglochstrasse 25, 25a und 27 auf den entsprechend markierten Besucherparkplätzen während maximal drei Stunden.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Kriens, 19. April 2021

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vöggtli

IV.

Auf Verlangen der Eigentümer wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf den Grundstücken Nrn. 15 und 16, beide Grundbuch Root, Bahnhofstrasse 11a, 11b, 15, 17a, 17b, 17c, Root, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Besucherinnen, Besucher und Kundinnen, Kunden der Liegenschaften Bahnhofstrasse 11a, 11b, 15, 17a, 17b, 17c auf den weiss markierten Parkfeldern während der Besuchs- und Einkaufszeit. Auf den speziell markierten Kurzzeitparkplätzen darf während maximal 15 Minuten parkiert werden.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 6. Mai 2021

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident Abteilung 2: Wüest

Kapitalaufruf

(Art. 865 ZGB)

Es wird folgender Papier-Inhaberschuldbrief vermisst:

- Nr. G-31901K.UEB, Pfandsumme Fr. 4000.–, Pfandstelle 1, Höchstzinsfuss 4,5%, Angangsdatum 1. Dezember 1930, Errichtungsdatum 25. November 1935, lastend auf den Grundstücken Nrn. 934 und 936, Grundbuch Malters.

Allfällige Inhaber oder Inhaberinnen dieses Papier-Inhaberschuldbriefes werden aufgefordert, diesen innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonst die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Kriens, 7. Mai 2021

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vögli

Kraftloserklärungen

I.

Es wird folgender Papier-Inhaberschuldbrief kraftlos erklärt:

- Nr. 69916K.UEB, Maximalzins 4,5%, Pfandsumme Fr. 2000.–, angegangen am 1. September 1935, errichtet am 31. August 1936, im 3. Rang, lastend auf dem Grundstück Nr. 229, Grundbuch Vitznau.

Kriens, 7. Mai 2021

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vögli

II.

Es werden kraftlos erklärt:

- 14624E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 4000.–, Pfandstelle 2, Angangsdatum 15. März 1956, Errichtungsdatum 12. Dezember 1962;
- 14627E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 3000.–, Pfandstelle 5, Angangsdatum 1. September 1958, Errichtungsdatum 12. Dezember 1962;
- 14629E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 2000.–, Pfandstelle 7, Angangsdatum 15. März 1959, Errichtungsdatum 12. Dezember 1962;
- 14638E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 3000.–, Pfandstelle 13, Angangsdatum 2. November 1960, Errichtungsdatum 12. Dezember 1962;
- 14641E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 8000.–, Pfandstelle 14, Angangsdatum 1. Juli 1967, Errichtungsdatum 31. Juli 1968,

alle lastend auf Grundstück Nr. 321, Grundbuch Entlebuch, und den mitverpfändeten Grundstücken Nrn. 376, 407, 1046, 1114, 1122, 1126, 1287 und 1289, alle Grundbuch Entlebuch.

Willisau, 10. Mai 2021

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

III.

Es werden kraftlos erklärt:

- 25657E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 10000.–, Pfandstelle 1, Angangsdatum 15. März 1958, Errichtungsdatum 1. August 1958;
 - 25658E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 5000.–, Pfandstelle 2, Angangsdatum 16. März 1958, Errichtungsdatum 1. August 1958;
 - 25659E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 5000.–, Pfandstelle 3, Angangsdatum 17. März 1958, Errichtungsdatum 1. August 1958;
 - 25660E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 5000.–, Pfandstelle 4, Angangsdatum 18. März 1958, Errichtungsdatum 1. August 1958,
- alle lastend auf Grundstück Nr. 167, Grundbuch Escholzmatt.

Willisau, 10. Mai 2021

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen / Schuldenerufe

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Ivkovic Biljana (NL)*; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 15.04.1940; Todesdatum: 07.02.2021; wohnhaft gewesen: Fluhmattstrasse 42, 6004 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 29.03.2021
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 15.06.2021

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Krauer Kurt (NL)*; Heimatort: Hochdorf; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 26.10.1954; Todesdatum: 19.01.2021; wohnhaft gewesen: Werkhofstrasse 22, 6005 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 23.04.2021
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 15.06.2021

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Schättin Urs (NL)*; Heimatort: Wangen (SZ); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 19.08.1953; Todesdatum: 10.02.2021; wohnhaft gewesen: Obergrundstrasse 1, 6003 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 16.04.2021
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 15.06.2021

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Thomas Klaus*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 16.01.1940; Todesdatum: 13.03.2021; wohnhaft gewesen: Schöneggstrasse 7, 6048 Horw

Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 05.05.2021
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 14.06.2021

Konkursamt Kriens

V.

Schuldner: *Burger Dieter Bernhard*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 20.10.1943; Todesdatum: 07.04.2021; wohnhaft gewesen: c/o Betagtenzentrum Alp, Haldenstrasse 49, 6020 Emmenbrücke
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 29.04.2021
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 14.06.2021

Konkursamt Hochdorf

VI.

Schuldner: *Cattin René*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Les Bois (JU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 23.01.1956; Todesdatum: 16.01.2021; wohnhaft gewesen: Bahnhofstrasse 3, 6020 Emmenbrücke
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 29.04.2021
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 14.06.2021

Konkursamt Hochdorf

VII.

Schuldner: *Schumacher-Birrer Anna Marie*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Hergiswil bei Willisau (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 03.02.1946; Todesdatum: 03.09.2020; wohnhaft gewesen: 6130 Willisau, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim St. Johann, Steinacher 13, 6133 Hergiswil bei Willisau
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 06.05.2021
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 14.06.2021

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

VIII.

Schuldner: *Schumacher-Birrer Johann*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Hergiswil bei Willisau (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 07.02.1926; Todesdatum: 26.12.2020; wohnhaft gewesen: 6130 Willisau, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim St. Johann, Steinacher 13, 6133 Hergiswil bei Willisau

Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 06.05.2021
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 14.06.2021

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Vorläufige Konkursanzeigen

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *CAB Bastimento Industrial GmbH*, CHE-294.305.175, c/o Swiss Financial Company & Trust AG, Weinberglistrasse 4, 6005 Luzern
Datum des Auflösungsentscheids: 27.04.2021
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Del Puppo Mario*; Staatsbürgerschaft: Italien; Geburtsdatum: 18.11.1929; Todesdatum: 04.11.2020; wohnhaft gewesen: Zürichstrasse 9, 6004 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 06.05.2021

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Mescheder Oliver*; Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 31.12.1979; An der kleinen Emme 4, 6014 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 05.05.2021
Bemerkungen: Inhaber des im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragenen Einzelunternehmens Baumotec Mescheder, An der kleinen Emme 4, 6014 Luzern.

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *RAD Service & Handel GmbH*, CHE-297.976.360, c/o COBALU GmbH, Bahnhofstrasse 21, 6003 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 27.04.2021

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Luzern

Kollokationspläne und Inventare

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *Oetterli Armando (NL)*; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 04.02.1945; Todesdatum: 23.10.2020; wohnhaft gewesen: Steinhofstrasse 1, 6005 Luzern

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 04.06.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 25.05.2021

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Marti Paul*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Grosswangen; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 17.04.1962; Todesdatum: 18.01.2021; wohnhaft gewesen: Ziegelmatte 3a, 6022 Grosswangen

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 03.06.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.05.2021

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind bei der Bezirksgerichtspräsidentin I von Willisau, 6130 Willisau, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau, 6130 Willisau, gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

III.

Schuldner: *PETERS GROUP AG*, in Liquidation, CHE-233.468.428, Oberdorf 3, 6206 Neuenkirch

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 03.06.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.05.2021

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind bei der Bezirksgerichtspräsidentin I von Willisau, 6130 Willisau, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau, 6130 Willisau, gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

IV.

Schuldner: *Gabor Gita*; Geburtsdatum: 18.01.1997; Unterwigglen 1, 6192 Wiggen; jetzt unbekanntes Aufenthaltes

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 03.06.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.05.2021

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind bei der Bezirksgerichtspräsidentin I von Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

V.

Schuldner: *Gabor Peter (Petru)*; Staatsbürgerschaft: Ungarn; Geburtsdatum: 28.10.1979; Unterwigen 11, 6192 Wiggen; jetzt unbekanntes Aufenthalts

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 03.06.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.05.2021

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind bei der Bezirksgerichtspräsidentin I von Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

VI.

Schuldner: *Huba György Gábor*; Staatsbürgerschaft: Ungarn; Geburtsdatum: 24.02.1981; Dorf 14, 6166 Hasle; jetzt unbekanntes Aufenthalts

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 03.06.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.05.2021

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind bei der Bezirksgerichtspräsidentin I von Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Einstellung der Konkursverfahren

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

I.

Schuldner: *Mediro Services GmbH*, in Liquidation, CHE-175.688.685, Rothenbad 18, 6015 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 12.04.2021

Datum der Einstellung: 03.05.2021

Kostenvorschuss: Fr. 7000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 25.05.2021

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Ammann-Zingg Gertrud*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Frauenfeld (TG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 02.02.1931; Todesdatum: 20.10.2020; wohnhaft gewesen: c/o Heime Kriens, Grossfeldstrasse 6, 6010 Kriens

Datum der Konkurseröffnung: 07.12.2020

Datum der Einstellung: 04.05.2021

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.05.2021

Konkursamt Kriens

III.

Schuldner: *emaginal AG*, in Liquidation, CHE-473.010.108, Platz 4, 6039 Root D4

Datum des Auflösungsentscheids: 12.08.2020

Datum der Einstellung: 05.05.2021

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.05.2021

Konkursamt Hochdorf

IV.

Schuldner: *GE BAUUNTERNEHMER GmbH*, in Liquidation, CHE-234.765.099, Nelkenstrasse 2a, 6032 Emmen

Datum der Konkurseröffnung: 04.11.2020

Datum der Einstellung: 05.05.2020

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.05.2021

Konkursamt Hochdorf

Schluss der Konkursverfahren

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

I.

Schuldner: *BOMI Boden GmbH*, in Liquidation, CHE-105.554.275, Schappeweg 3, 6010 Kriens

Datum des Schlusses: 05.05.2021

Konkursamt Kriens

II.

Schuldner: *JOSSAVALO AG*, in Liquidation, CHE-455.158.285, Grabenhofstrasse 6, 6010 Kriens

Datum des Schlusses: 05.05.2021

Konkursamt Kriens

III.

Schuldner: *Bruns Reno GmbH*, in Liquidation, CHE-409.766.346, Kaltbacherstrasse 6, 6242 Wauwil

Datum des Schlusses: 06.05.2021

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

IV.

Schuldner: *Kläy Ernst Friedrich*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Walkringen (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 27.06.1938; Todesdatum: 01.03.2020; wohnhaft gewesen: Murhofstrasse 7, 4915 St. Urban

Datum des Schlusses: 04.05.2021

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

V.

Schuldner: *Lopes dos Santos Nuno Roberto*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Portugal; Geburtsdatum: 11.02.1982; Todesdatum: 04.04.2020; wohnhaft gewesen: Rütermatte 1, 6260 Reiden

Datum des Schlusses: 06.05.2021

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Betreibungsamtliche Grundstücksteigerung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG vom 23. April 1920)

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht.

Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Schuldner: *Ottiger-Portmann Agatha Erben*; Erbengemeinschaft bestehend aus: *Ottiger Alois Anton*, geboren am 15.01.1961, von Rothenburg (LU), Eschenbachstrasse 57a, 6023 Rothenburg; *Wüst-Ottiger Daniela Hedwig*, geboren am 11.03.1962, von Eschenbach (LU), Schwarzenberg (LU), Luzernstrasse 8, 6274 Eschenbach (LU), Schweiz
Steigerungsobjekte: Gesamteigentum am Grundstück Nr. 897, Grundbuch Rothenburg, Liegenschaft, Fläche 869 m², Plan Nr. 20, Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage; Wohnhaus mit Werkstatt Nr. 466 (Eschenbachstrasse 57a): Fr. 987 000.-; Katasterschätzung: Fr. 884 400.-; Betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 1 251 000.-.
Die Grundpfandverwertung wird vom Gläubiger im 1. Rang verlangt.

Angaben zur Steigerung: 9. Juli 2021, 10.00 Uhr, Kulturhalle Konstanz, Schulhaus Konstanz, 6023 Rothenburg

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastenberechtigten die Aufforderung, dem unterzeichneten Betreibungsamt binnen der Eingabefrist ihre Ansprüche – Wert 09.07.2021 – an dem Grundstück, insbesondere auch für die Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.
Eingabefrist: 03.06.2021

Auflagedatum der Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis: ab 05.06.2021

Bemerkungen: Besichtigung: Montag, 28. Juni 2021, 10.00 bis 12.00 Uhr, nur unter telefonischer Anmeldung beim unterzeichneten Betreibungsamt. Es gilt eine obligatorische Identifikations- und Maskenpflicht wegen der Covid-19-Verordnung.

Betreibungsamt Rothenburg

Ausserkantonale Behörden

Rechnungsruf infolge amtlicher Liquidation

Die Gläubiger (einschliesslich Bürgschaftsgläubiger) als auch Schuldner der verstorbenen Person werden aufgerufen, ihre Forderungen und Schulden (Wert Todestag) innert der Eingabefrist schriftlich bei der Kontaktstelle anzumelden.

Die Gläubiger werden auf die in Artikel 593 Absatz 3 ZGB genannten Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam gemacht, wonach im Fall der amtlichen Liquidation die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haften. Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder nicht rechtzeitig eingeben, riskieren, dass sie aus der Hinterlassenschaft nicht mehr befriedigt werden können.

Wer Sachen der verstorbenen Person als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat dies, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, der Kontaktstelle innert der erwähnten Frist zur Verfügung zu stellen.

Die Schuldner und die im Besitz von Faustpfändern befindlichen Gläubiger, die unterlassen, eine Eingabe zu machen, können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

1. Veröffentlichung

Verstorbene Person: *Maiser Hans Jörg*, Geburtsdatum: 14.01.1965

Zeitraum des Todes: zwischen dem 11.01.2021 und dem 12.01.2021

Wohnhaft gewesen: Eugen-Huber-Strasse 19c, 8048 Zürich

Angaben zum Rechnungsruf: Über den Nachlass von Maiser Hans Jörg wurde die amtliche Liquidation angeordnet.

Datum des Urteils: 15.04.2021

Verfügende Stelle: Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht für Erbschaftssachen

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 07.06.2021

Notariat Altstetten-Zürich, Altstetterstrasse 142, 8048 Zürich

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Redaktion Gerichtlicher Teil
Kantonsgerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

Redaktionsschluss

Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss bei Simap und SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Insetate

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10, E-Mail abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

Internet-Ausgabe: www.kantonsblatt.lu.ch

Dieses Inserat kostet Sie nur 188 Franken.

Bei Werbung, die ankommt, stimmt der Preis immer.

Anzeigenverkauf und Beratung:

Hans-Jürgen Ottenbacher
Telefon 041 370 38 83
hj.ottenbacher@gmx.net

Galledia Fachmedien AG
Maihofstrasse 76
6002 Luzern

Offenes Fenster zur Region



- ◆ Was Kantonsrat und Regierung verhandeln und beschliessen,
- ◆ wer in den Gemeinden Liegenschaften erwirbt und verkauft,
- ◆ wer in Zahlungsschwierigkeiten steckt,
- ◆ was Kanton und Gemeinden zu vergeben haben,

das lesen Sie Woche für Woche im Luzerner Kantonsblatt.

Mit dem Kantonsblatt sind Sie allen andern einen Schritt voraus.
Für nur 102 Franken im Jahr.

BESTELLCOUPON

Ich will Insider sein und abonniere das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Abo-Preis von Fr. 102.-/Jahr. Die ersten 4 Ausgaben erhalte ich zusätzlich gratis.

Name/Vorname _____

Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Wohnort _____

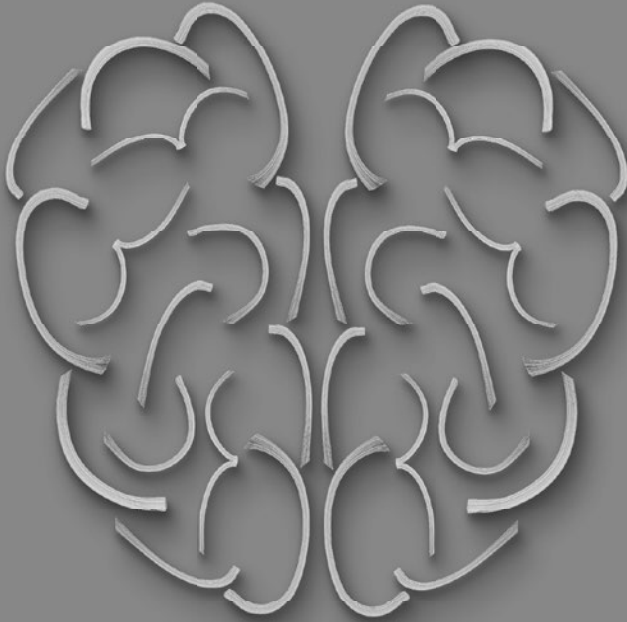
Telefon _____

Fax _____

Coupon einsenden an:

**Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10,
E-Mail abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch**

Mehr als gut drucken:
unser stetiger Know-how-Transfer.



Multicolor Print ist Ihr Spezialist für gedruckte und elektronische Kommunikation. Wir garantieren Ihnen konstant hohe Druckqualität, Termin- und Farbsicherheit, aber auch Wirtschaftlichkeit. Wann profitieren Sie von unseren Full-Service-Leistungen?

multicolor
print

DIE KÖNNEN DAS.

Multicolor Print AG | Telefon 041 767 76 76 | www.multicolorprint.ch

Das ist eine 1/4 Seite sw

(117 mm breit × 41 mm hoch)

Ein Inserat in dieser Grösse
kostet pro mal **188 Franken**

Das ist eine 1/8 Seite sw

(56 mm breit × 41 mm hoch)

Ein Inserat in dieser Grösse
kostet pro mal **109 Franken**

Galledia Fachmedien AG

Maihofstrasse 76

6002 Luzern

Anzeigenverkauf und Beratung:

Hans-Jürgen Ottenbacher

Telefon 041 370 38 83

E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Das ist eine 1/2 Seite sw

(117 mm breit × 86 mm hoch)

Ein Inserat in dieser Grösse
kostet pro mal **349 Franken**

**Inserate im Luzerner Kantonsblatt erscheinen
auch online unter kantonsblatt.lu.ch**
→ Kantonsblatt – Kanton Luzern → zu den Ausgaben
→ zu den Ausgaben → Suchen
Auswahl Jahrgang oder Aktuelle Ausgabe

**Bei Werbung,
die ankommt, stimmt
der Preis immer.**

AZA
CH-6002 Luzern
P.P. / Journal

Post CH AG
Luzerner Kantonsblatt

24-Stunden-Service



- Projektierung
- Beratung
- Unterhalt von Lüftungs- und Klima-Anlagen
- Planung
- Ausführung

flüma klima ag

Industriestrasse 8, 6031 Ebikon
Telefon 041 445 68 28 / www.fluema.ch

wiederkehr

Wiederkehr-System-Gerüste

sind in der Schweiz hergestellt und gelten als sehr sicher, langlebig und entsprechen den neusten Normen. Neben dem Verkauf und der Vermietung, empfehlen wir uns für die Ausführung **anspruchsvoller Gerüstarbeiten**. Zudem beliefern wir das Bauhaupt- und Nebengewerbe schweizweit mit **Werkzeugen, Verbrauchsmaterialien und Geräten**.

Buchrain • Ittigen • Münchenstein

Wiederkehr AG
Leisibachstrasse 18
6033 Buchrain
Tel. 041 445 05 44
info@wiederkehrag.ch
www.wiederkehrag.ch



Werkzeuge und Gerüste für den Bau

Verkauf • Vermietung • Montage • Leasing